Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten und :: ihre Vollmacht ::

nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.

Dr. jur. Hans Eduard Bischoff.

Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten und ihre Vollmacht

nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD. LIPS. BAT. BIBL.

eingereicht von

Hans Eduard Bischoff,

Referendar in Dresden.

Dresden.

Buchdruckerei Otto Cäsar.

1911.

Herrn Direktor Carl Thieme

in Verehrung und Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

§ 2. Die rechtliche Natur des Agenturvertrages 4

§ 3. Der Begriff des Versicherungsagenten 6

§ 4. Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten zum Versicherer nach Rechtsprechung und Gesetz 11

§ 5. Vermittelungs- und Abschlußagenten 15

§ 6. Bestellung; Vollmacht; Vorverhandlungen 17

I. Der Vermittelungsagent

§ 7. Vollmacht zur Entgegennahme von Anträgen; Wirkung der Antragsausfüllung durch den Agenten 19

§ 8. Vollmacht zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers während der Versicherung 32

§ 9. Vollmacht zur Aushändigung der Versicherungs- und Verlängerungsscheine 35

§ 10. Die Inkassovollmacht 37

§ 11. Rechtsfolgen der Kenntnis des Vermittelungsagenten von Tatsachen, die für den Versicherer von Erheblichkeit sind 43

§ 12. **II. Der Abschlußagent** 44

§ 13 Beschränkung des Inhalts der gesetzlichen Vollmacht 46

Literatur und Abkürzungen.

A. H. G. B. — Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Albrecht und Tentler — Das Recht der Agenten nach dem deutschen Handelsrecht, Berlin 1908.

Alexander-Katz — Kommentar zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12 Mai 1901. Berlin 1901.

Anschütz — Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von Anschütz und von Völderndorff, Erlangen 1895.

Allg. öst. Gztg. — allgemeine österreichische Gerichtszeitung.

Annalen d. g. V. w. — Annalen des gesamten Versicherungswesens von Kanner, dann Fritsch, seit 1870.

Arch. f. b. R. — Archiv für bürgerliches Recht.

A. Pr. V. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Baumgartner — Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen, Straßburg 1895.

Beckhaus — Die rechtliche Stellung der Unteragenten der Binnenversicherungsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und dem B. G. B., Dissertation 1903. —
Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Reichstagsvorlage, Berlin 1906.

Behrend — Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I, Berlin und Leipzig 1896.

Benedix — Terminologie und Begriffsbestimmung im Gesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1904.

Best — Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag, Stuttgart und Leipzig 1908.

Bolze — Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brinkmann — Lehrbuch des Handelsrechts, Heidelberg 1853—1860.

Brämer — Das Versicherungswesen, Leipzig 1894.

Busch — Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts, 1863—1888.

Cohn — Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien, Breslau 1873.

Cosack B. G. B. — Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts I, Jena 1910.

Cosack H. R. — Lehrbuch des Handelsrechts 1910.

D — Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches und zum Entwurf eines Einführungsgesetzes, J. Guttentag's Verlag, Berlin 1897.

Dernburg — Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. I, 2. Aufl., Halle 1902, Bd. II, 3. Aufl., 1905.

Denkschrift L. V. G. — Denkschrift des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, 1903.

Denkschrift F. V. G. — Denkschrift der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, 1903.

Denkschrift U. V. G. — Denkschrift des Verbandes der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungsgesellschaften betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Magdeburg 1903.

D. J. Z. — Deutsche Juristenzeitung, Berlin.

D. V. Z. — Deutsche Versicherungszeitschrift, Leipzig 1896.

D. W. Z. — Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin.

Duthaber — Der Versicherungsagenturvertrag, Diss. Straßburg 1898.

Dittrich — Die rechtliche Natur der Versicherung auf Gegenseitigkeit, Leipzig 1905.

Düringer-Hachenburg. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 2. Aufl., 1908.

E. G. z. H. G. B. — Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Ehrenberg — Die Verantwortlichkeit der Versicherungsgesellschaften für ihre Agenten als Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Rudolf v. Ihering, Leipzig 1892.

Ehrenberg V. r. — Versicherungsrecht, Bd. I, Leipzig 1893.

Ehrenzweig — Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch.

Endemann — Handbuch des Deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts, Leipzig 1885.

Falk — Rechtsgrundsätze im Versicherungswesen; aus den Erkenntnissen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zusammengestellt, 2 Teile, 1885.

Frankenburger — Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, München 1898.

Gallus — Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1874.

Gareis — Das Deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. Berlin 1907.

Gerhard — Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Broecker, Hagen, Gerhard, v. Knebel Doeberitz, Manes, Berlin 1908.

Goldschmidt, H. R. — Handbuch des Handelsrechts, 1. Bd. Abt. 1.

Goldschmidt System — System des Handelsrechts, 4. Aufl.

Gruchot — Beiträge zur Erläuterung des Handelsrechts und Wechselrechts, 1869.

Gugel — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1908.

Hager und Behrend — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908.

v. Hahn — Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. 1877.

H. G. B. — Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Hans. Gerztg. — Die Hanseatische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels-, Versicherungs-, Wechsel- und Seerechts, zusammengestellt von P. Abraham, Hamburg 1900 flg.

H. A. G. — Entscheidungen der Handelsappellationsgerichte.

Heidecker — Das Rechtsverhältnis der Versicherungsagenten und Versicherungsgesellschaften zu einander und zu Dritten unter Berücksichtigung des H. G. B.'s und B. G. B.'s in Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft Bd. III, Heft V, S. 779—867, Straßburg 1897.

Herrmann — Die rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten nach österreichischem Recht, Berlin 1897.

Immerwahr — Das Recht der Handlungsagenten, Breslau 1900.

Jacusiel — Das Recht der Agenten, Mäkler und Kommissionäre, Heft 1: Das Recht des Agenten, 2. Aufl., Berlin 1904.

Jahrbuch für das gesamte Versicherungswesen in Deutschland, herausgegeben von Saski.

Josef — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908.

J. W. — Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins.

Jur. Ltbl. — Juristisches Literaturblatt.

v. Kaldenberg — Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten, Diss., Straßburg 1903.

Kritik — Berichte und Debatten auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft am 10., 11., 12. Dezember 1903. Berlin, 1904.

Kuhfahl — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Dr. Kuhfahl und Dr. Sauer in juristische Handbibliothek Bd. 278, Leipzig 1908.

L. G. — Entscheidung der Landgerichte —

Leipziger Zeitschrift für Handels-Konkurs- und Versicherungsrecht. Leipzig seit 1907.

Lewis — Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.

Lindner — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Dr. Lindner und Dr. Fall, Berlin 1909.

Löhe — Die Rechtsstellung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, Diss., Köln 1897

Lutz Prot. — Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Würzburg 1858.

Makower — Handelsgesetzbuch mit Kommentar I. Bd., 12. u. 13. Auflage.

Malß — Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung, Frankfurt 1862.

Masius' Rundschau — Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen, Leipzig 1896.

Monatsschrift — Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Berlin.

Mitteis — Die Lehre von der Stellvertretung.

Neumann — Die rechtliche Stellung des sogenannten Unteragenten einer Privatversicherungsgesellschaft auf Grund der Versicherungsbedingungen und der Agenturinstruktionen, Berlin 1891.

O. A. G. — Ober-Appellationsgerichtshof.

O. G. — Oberster Gerichtshof München.

Otr. Berlin. — Obertribunal Berlin.

O L G. — Oberlandesgericht, Rechtsprechung.

O. V. G. — Oberverwaltungsgericht.

Piper — Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, Diss. Heidelberg 1910.

Planck — Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl., Berlin.

Prange — Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der Feuerversicherungsgesellschaften (ihrer Praxis), Leipzig 1904.

Recht — Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Soergel, Hannover.

Rassow — Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts unter Mitwirkung von Dr. Küntzel und Dr. Fecius, Berlin 1904.

R. G. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Rehbein — Das B. G. B. mit Erläuterungen, Bd. 1, Berlin 1899.

R. O. H. G. — Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Roelli — Entwurf zu einem Bundesgesetz über den V. V., im Auftrage des schweizerischen Bundesrates ausgearbeitet, Leipzig 1896.

Ruberg — Die Rechtsstellung der Agenten einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, Diss. 1903, Leipzig.

Rüdiger — Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage, 1885.

Saski — Zeitschrift für das Versicherungswesen.

Schneider — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908.

Seuffert's Arch. — J. A. Seuffert's Arch. für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Soergel — Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. s. w.

Staub — Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 5. Aufl., 1. Bd., Berlin 1897; 8. Aufl, 1. Bd. Berlin 1906/07.

Staudinger — Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, Erlangen 1885.

V. V. G. — Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

Vereinsblatt — Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen.

Veröfftl. d. D. V. f. V. w. — Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.

Vivante — il contratto di assicurazione, 3 Teile, 1885—1890 I (Landversicherungen), II (Seeversicherungen), III (Lebensversicherungen).

Wallmann's V. zschr. — Wallmann's Versicherungszeitschrift, Groß-Lichterfelde, gegr. 1867.

Warneyer — Jahrbuch der Entscheidungen, 1900—1909.

Z. f. g. V. w. — Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeb. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, Berlin.

Z. H. R. — Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. v. Dr. L. Goldschmidt und Dr. P. Laband.

Z. f. V. R. — Zeitschrift für Versicherungsrecht, von Maß herausgeg., 2 Bde 1866—1868.

Z. f. V. u. W. — Zeitschrift für Versicherungs-Recht und Wissenschaft von Baumgartner, Straßburg.

Zehnter — Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908.

Zweck — über die rechtliche Stellung des Agenten, Diss., Greifswald 1897.

Einleitung.

§ 1.

Das Versicherungsgeschäft bringt es infolge seines ausgedehnten und umfangreichen Geschäftsbetriebes mit sich, daß die Versicherungsunternehmungen nicht unmittelbar mit dem Publikum verkehren, sondern sich der Tätigkeit zahlreicher Hilfspersonen bedienen. Sie tuen dies teils für das Publikum, teils in ihrem eigenen Interesse, um der Konkurrenz anderer Gesellschaften durch die Gewinung möglichst zahlreicher Kunden zu begegnen. „Diese räumlich weit zerstreuten Hilfspersonen — schlechthin Agenten genannt —, die vielfach mit den Unternehmungen nur in loser Verbindung stehen", [1]) sind bei der Entwicklung des Versicherungswesens zu dem Gedeihen der Gesellschaften unentbehrlich und leisten ihnen trotz der zweifellos hierdurch entstehenden Verteuerung des Geschäftsbetriebes sehr wertvolle Dienste. [2]) So hat der Rechtsverkehr im Laufe der Zeit in dem Versicherungsagenten schlechthin eine Person geschaffen, die wie wir sehen werden eine Zwischenstellung zwischen Bevollmächtigten und vollmachtslosen Geschäftsführer des Versicherers einnimmt.

Wie das am 1. 1. 1900 in Kraft getretene H.G.B. vom 10. 5. 1897 in seinem ersten Buche (7. Abschnitt, §§ 84-92) die Rechtsstellung des Handlungsagenten erstmals gesetzlich geregelt hat, so das am 1. 1. 1910 in Kraft getretene Reichsgesetz [3]) über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 in seinem ersten Abschnitt (4. Titel, §§ 43-48) die des Versicherungsagenten.

---

[1]) Begr. S. 53.

[2]) So hat die seit 1762 bestehende und ohne Agenten arbeitende Equitable in London trotz „abnorm billiger Verwaltung und großem Gewinnanteil" von Jahr zu Jahr nachweislich weniger Versicherungen abgeschlossen (z. f. g. V. w. 1905 S. 579).

[3]) Zum Gesetz geworden nach mehrfach umgeänderten Entwürfen (amtl. Ausgabe im Guttentag'schen Verlag, Berlin 1903).

Mag auch vom gesetzestechnischen Standpunkte aus die Aufnahme dieses Titels bei einem Gesetz über den Versicherungsvertrag nicht unmittelbar unter seinen Gegenstand fallen, da die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten nicht Inhalt des Versicherungsvertrages ist, so hat der Gesetzgeber dennoch mit Recht anerkannt, daß ein solches Gesetz „sich der Aufgabe nicht entziehen kann, die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten insoweit zu regeln, als die Handlungen und Unterlassungen der Agenten auf das Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer unmittelbaren Einfluß haben". [1])

Das H.G.B. wollte die Versicherungsagenten den Regeln der Handlungsagenten unterstellen. [2]) Dies rief in den Kreisen der Versicherungsagenten lebhaften Widerspruch hervor; vor allem befürchteten die Versicherer durch eine derartige Unterstellung bei den Sonderheiten des Versicherungsagenturbetriebes erhebliche Nachteile. Deshalb wandten sich damals die Verbände der Feuer-, Transport- und Lebensversicherungsgesellschaften an das Reichsjustizamt und verlangten in Verbindung mit einer reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsrechtes eine genaue Abgrenzung der Befugnisse des Versicherungsagenten, die nunmehr im V.V.G. mit Freuden zu begrüßen ist, denn auch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 regelt, abgesehen von den Vorschriften über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, nur die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens.

Die dem gegenwärtigen Gesetz vorangegangenen Versuche einer gesetzlichen Regelung haben die Agentenfrage fast ganz außer acht gelassen. So enthält der Luxemburger Entwurf von 1891 [3]) nichts, auch der Entwurf von Bähr [4]) vom Jahre 1883 keinen eigentlichen „Agentenartikel". Erst der Entwurf von Roelli, [5]) 1895 dem eidgenössischen Justizdepartement in Zürich eingereicht, schuf eine Grundlage in den Artikeln 24 und 25, vor allem aber 35;

---

[1]) Begr. S. 52.

[2]) D. a. a. O. S. 74.

[3]) Abgedruckt b. Brämer a. a. O. S. 54 ff.

[4]) Abgedruckt im Arch. f. b. R., 1892 VII S. 1 ff.

[5]) S. Literaturverzeichnis; Roelli hat in Z. f. g. V. w. 1903 Hft. 4 S. 329 Vergleiche zwischen seinem Entwurf und dem damaligen deutschen Entwurf angestellt.

letzterer mag seiner Bedeutung wegen wörtlich aufgeführt werden:

„Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen nach der Anschauung des Verkehrs mit sich bringt".

„Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer überdies für solche Handlungen des Agenten verantwortlich, die der Letztere kraft besonderer Ermächtigung für den Versicherer vornimmt oder mit stillschweigender Billigung desselben vorzunehmen pflegt".

„Der Agent ist ohne ausdrückliche Ermächtigung des Versicherers nicht befugt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gunsten oder ungunsten des Versicherungsnehmers abzuändern".

Dieser Entwurf, bei weitem die bedeutenste Vorarbeit auf dem Gebiete des Versicherungsrechts, wurde nach vielfach ungünstigen Beurteilungen für unannehmbar gehalten. Nur Ehrenberg[1]) bezeichnete den Art. 35 als eine „reformatorische Tat".

Das V.V.G. hat in dem Titel über Versicherungsagenten bestimmte, ins einzelne gehende, wenn auch — mit Ausnahme von §§ 47 Abs. 2, 48 — keine zwingende[2]) Normen aufgestellt.

Vor der gesetzlichen Regelung hat eine überaus „umfangreiche und eingehende"[3]) Kritik eingesetzt. Emminghaus[4]) sieht in dem Titel eine „vollkommene Erschöpfung des Gegenstandes in wenigen, klaren Worten", Ruberg heißt ihn als „eine glückliche Lösung des Problems willkommen", auch Ehrenberg[5]) äußert sich anerkennend. Auf der anderen Seite spricht man von einer „leisen Enttäuschung",[6]) „recht beschränkter gesetzlicher Regelung",[7]) „nicht ausreichender Gestaltung",[8]) nicht „erschöpfend geregelter Rechtsstellung"[9]) und von einem „Zurückbleiben hinter den Erwartungen".[10])

---

[1]) In Z. f. V. u. W. III, Heft 2.
[2]) Verlangt von König in Kritik a. a. O. S. 206-215.
[3]) So Begr. S. 5.
[4]) In D. J. Z., VIII. Jhrg., Nr. 23.
[5]) Z. f. g. V. W. III S. 315 ff.
[6]) Hagen in Annalen a. a. O. S. 37, Jhrg. 1904 Nr. 10.
[7]) Gehrhard a. a. O. S. 190.
[8]) v. Putlitz in Kritik a. a. O. S. 262 ff.
[9]) In Recht XII. Jhrg. S. 322 (J. R. Dr. Korn).
[10]) Meyer in allg. östr. Gztg. vom 9. 1. 1904, 55. Jhrg. Nr. 2 u. 3.

Der Gesetzgeber hat auch hier — das zeigen die Angriffe der Versicherungspraktiker in der Kritik — seine Augabe darin erblickt, den wirtschaftlich „schwächeren Teil",[1]) den Versicherungsnehmer, zu schützen.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, die dem Versicherungsagenten gesetzlich zugewiesenen Vollmachtsbefugnisse zu prüfen. Hier kommen neben der Ausgestaltung der zwischen dem Versicherer und seinem Agenten bestehenden inneren Beziehungen die Wirkungen dieser nach außen hin in Betracht d. h. inwieweit der Agent als Vertreter des Versicherers anzusehen ist und dafür „bestimmen die §§ 43—48 die Grenzen".[2]) Die ihm zugewiesene Vertretungsmacht geht nicht weiter, während das innere Verhältnis des Versicherers zu seinem Agenten nach wie vor nach Handelsrecht bez. bürgerlichem Recht bestimmt wird. Auch auf die Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung (V.V.G. § 192 Abs. 2), sie unterstehen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht etwa als mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte gelten.[3])

Erwähnt sei, daß das Gesetz eine umfassende Regelung der Rechtsstellung der Versicherungsagenten nicht enthält, während andererseits die ausführliche Begründung die Absichten des Gesetzgebers sowie die Tragweite und Bedeutung seiner Vorschriften klar zum Ausdruck bringt. Es muß daher auf sie und die Rechtsprechung, welche den Vorschriften des Gesetzes vielfach zugrunde liegt, soweit es im Rahmen der vorliegenden Arbeit möglich ist, zurückgegriffen werden.

§ 2.

Die rechtliche Natur des Agenturvertrages.

Begründet wird das Agenturverhältnis durch den die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsagenten bildenden Agenturvertrag, für den nach wie vor eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist. Äußerlich

[1]) Begr. S. 5.
[2]) Begr. S. 52.
[3]) Hierzu Gerhard a. a. O. S. 193.

vollzieht sich die Agenturübertragung meist in der Weise, daß dem Agenten die „Agenturinstruktion", auf welcher der Inhalt des Vertrages beruht, nebst den zur Führung der Agentur erforderlichen Formularen, Registern und Kassenbüchern eingehändigt wird, deren Empfang er seinerseits durch Vollzug des sogenannten „Reverses" bescheinigt, in dem er sich zugleich verpflichtet, die Agentur nach den ihm bekannt gewordenen Bedingungen zu führen. Damit gilt er dann als angestellt.

Juristisch ist der Agenturvertrag im Laufe der Zeit in Literatur und Rechtsprechung verschieden beurteilt worden. Man sah ihn als Mandat,[1]) selbst noch auf der Nürnberger Konferenz,[2]) als locatio conductio operarum,[3]) vereinzelt auch als locatio conductio operis[4]) an und kam schließlich zu der Ansicht des R. G.'s,[5]) ihn als contractus sui generis[6]) zu bezeichnen d. h. den rechtlichen Inhalt des Vertrags „nicht nach den Vorschriften über Dienstmiete oder Werkverdingung, sondern nach den aus seinem besonderen Inhalt sich ergebenden Folgerungen, unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gebräuche, der Grundsätze vom redlichen Vertragsvollzuge nnd der Billigkeit zu beurteilen, sonach den Willen der Parteien zu ermitteln". Damit gab man der bona fides[7]) weiten Raum.

Der Agenturvertrag als Vertrag „eigener Art" läßt sich nur rechtfertigen, wenn er unmöglich unter eine der gesetzmäßig festgelegten Vertragskategorien zu subsumiren ist. Daher dürfte der Streit mit der Einführung des B. G. B.'s seine Bedeutung verloren haben, denn der Agenturvertrag ist nunmehr seiner recht-

---

[1]) Scherer in Gruchot a. a O. Bd. 32 S. 508, Wolff in Z. f. W. R. I S. 209 ff., auch R. O. H. G. Bd. 2 S. 437, Bd. 6 S. 275 ff., selbst noch teilweise R. G. 12. X. 1900 in J. W. 1900 S. 784.

[2]) Lutz Prot. I S. 103, 104, 107.

[3]) Staudinger a. a. O. S. 127 ff., R. O. H. G. 26. V. 1871 Bd. 2 S. 332.

[4]) Makower a. a. O. noch in 12. Aufl. S. 144 verworfen 13. Aufl. § 84 S. 243, Behrend I a. a. O. S. 383 Anm. 14.

[5]) 2. VII. 1892 Bd. 31 S. 60 ff., so auch Ehrenberg V. r. a. a. O. S. 214.

[6]) Auch Löhe a. a. O. S. 26.

[7]) Man hat den **V. V.** auch als bonae fidei-Vertrag, in in- und ausländischer Literatur und Judikatur häufig als einen Vertrag uberrimae fidei bezeichnet, d. h. beim Versicherungsvertrage ist man in ungewöhnlichem Maße auf die Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit der Parteien angewiesen; s. auch Ehrenberg in D. J. Z. 10. Jhrg. Nr. 24.

lichen Natur nach ein Dienstvertrag (§ 675 B. G. B.), [1]) der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat und auf den einzelne Vorschriften über den Auftrag entsprechende Anwendnng finden. [2]) Immerwahr [3]) sagt richtig, daß Gegenstand dieses Vertrages Dienste jeder Art sein können, wenn sie nur im Interesse des Dienstempfängers erfolgen. [4])

Sonach gilt jetzt folgendes: [5])

„Das innere Verhältnis zwischen dem Versicherungsagenten und dem Versicherungsunternehmer bestimmt sich zunächst nach dem Agenturvertrag; im übrigen greifen, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft oder sonst ein Kaufmann ist, oder wenn das Geschäft von einem Gegenseitigkeitsvereine betrieben wird, auf welchen gemäß §§ 16, 53 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuches gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, die Vorschriften Platz, welche das Handelsgesetzbuch für das innere Verhältnis zwischen dem Handlungsagenten und dem Geschäftsherrn gibt. Soweit das Handelsgesetzbuch unanwendbar ist oder eine Regelung nicht bietet, steht das Verhältnis unter den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere den Vorschriften über den Dienstvertrag sowie einzelnen Vorschriften über den Auftrag (B. G. B. §§ 675, 611 ff.)".

§ 3.

Der Begriff des Versicherungsagenten.

Auf der Nürnberger Konferenz hatte man in den Kommissionssitzungen zur Beratung des A. H. G. B.'s mehrfach den Versuch gemacht, [6]) den Begriff des Agenten und seine Befugnisse gesetz-

[1]) Ist in R. G. 14. I. 1908 in J. W. 1908 S. 138 unter Hinweis auf R. G. 5. III 1907 ausführlich dargelegt.

[2]) Staub 8. Aufl. a. a. O. S. 357 § 84 Anm. 4, Düringer-Hachenburg I a. a. O. S. 257, Jacusiel a. a. O. S. 3—4, Zweck a. a. O. S. 10.

Duthaber a. a. O. S. 15 u. Heidecker a. a. O. S. 811 verlangen gesonderte gesetzliche Regelung, unterstellen ihn aber dem Dienstvertrag.

[3]) a. a. O. S. 14.

[4]) Selbst diese Beschränkung leugnet Planck a. a. O. S. 557 Anm. 3a zu § 611, dagegen Cosack B. G. B. a. a. O. § 143 II, 2, S. 594.

[5]) Begr. S. 52.

[6]) Lutz Prot. S. 88, 105, 106.

lich zu regeln, jedoch schließlich von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze mit Rücksicht darauf abgesehen, daß das Wort „Agent" „keinen fixierten Begriff ausdrücke, er je nach der Verschiedenheit der im einzelnen Falle erteilten Vollmacht bald Mandatar, bald Makler und bald Reisender sei". Auch in der Wissenschaft und im Sprachgebrauche des Handelsverkehrs erhielt der Begriff keine feste Bedeutung; man hielt das Wort für „rechtlich bedeutungslos",[1]) juristisch unbrauchbar, weil ohne feste technische Bedeutung,[2]) für „einen allgemeinen und unbestimmten Ausdruck"[3])

Nach mancherlei nicht glücklich gewählten Definitionen — es sei nur anf die von Betzold,[4]) Anschütz,[5]), v. Hahn[6]) hingewiesen —, verdienen diejenigen von Lewis[7]) Neumann[8]) und vor allem Ehrenberg[9]) Erwähnung. Lewis vergleicht — zu weit gehend — den Versicherungsagenten mit „einem in Versicherungssachen bewanderten Rechtsanwalt". Neumann betont vor allem die Selbständigkeit des Agenturgewerbes, übersieht aber dabei, daß der Agent in ständiger Verbindung mit einer bestimmten Gesellschaft steht, der er seine Dienste widmet. Ehrenberg kommt der Begriffsbestimmung des H.G.B.'s am nächsten, wenn er unter Versicherungsagenten „selbständige Gewerbetreibende versteht, welche von einem Versicherer ständig beauftragt sind, seinen geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten zu vermitteln".

In der Rechtssprechung hielt man seine Stellung zunächst für „abstrakt nicht präzisierbar"[10]) und unterließ es, auf den „im allgemeinen schwankenden Begriff"[10]) weiter eingehen, bis das R.G. sich im Jahre 1892[11]) dahin erklärte, daß „dem Agenten das

---

[1]) so Zweck a. a. O.
[2]) Goldschmidt System a. a. O. S. 40 § 55 Nr. 20
[3]) Ehrenberg V. r. S. 208.
[4]) in Busch XXXI S. 143.
[5]) a. a. O. S. 303 ff.
[6]) a. a. O. S. 156 ff.
[7]) a. a. O. S 155.
[8]) a. a. O. S. 74.
[9]) Vers. r. a. a. O. S. 207.
[10]) R. O. H. G. 23. X. 1872 Bd. 7 S. 371; Entsch. L. G. Meiningen 1886 in Baumgartner S. 226 Nr. 64.
[11]) 2. VII. 1892 Bd. 31 S. 60 ff.

Recht zustehe und er die Pflicht übernehme, dauernd für den Umsatz der Ware seines Committenten zu sorgen und hierbei dessen Interesse zu wahren".

Nachdem so Wissenschaft und Rechtsprechung den Begriff zu bestimmen versucht hatten, lag für den Gesetzgeber kein Grund mehr vor, sich auf den ablehnenden Standpunkt der Nürnberger Konferenz zu stellen und so wurde in § 84 H.G.B. der Begriff der Handlungsagenten festgelegt. Aus der Feststellung „dieses umfassenderen Begriffs" entnimmt das V.V.G. den Begriff des Versicherungsagenten, indem es ausdrücklich in der Begründung[1]) auf § 84 H.G.B. hinweist und „die Eigenschaft des Versicherungsagenten demjenigen zukommen läßt, welcher, ohne im Geschäftsbetriebe des Versicherers als Gehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für den Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen". Hieraus ergibt sich für den Versicherungsagenten folgendes:

I. Er ist kein Handlungsgehilfe[2])

da er nicht „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist" (§ 59 H.G.B.), sondern seinem Geschäftsherrn gegenüber „selbständiger Gewerbetreibender",[3]) gleichberechtigt und unabhänig[4]) von ihm, wenn er sich auch kraft des vertragsmäßigen Verhältnisses an die Weisungen seines Geschäftsherrn innerhalb des Agenturvertrages streng halten muß. Letzteres muß man vor allem denjenigen gegenüber betonen, welche den Begriff der „Selbständigkeit" zur Begründung ihrer Ansicht vorbringen, daß der Versicherer von jeder Verantwortlichkeit für die Handlungen seiner Agenten frei sei.

Trotz der gesetzlichen Begriffsbestimmung ist in der Praxis oft schwer zu scheiden, welche Bestimmungen — die über Handlungsagenten oder -gehilfen — im einzelnen Falle auf Vertreter der Versicherungsgesellschaften zur Anwendung kommen,

---

[1]) Begr. S. 52.

[2]) Gegenteiliger Ansicht Immerwahr a. a. O. S. 11.

[3]) R. G. 2. IV. 1887 in Seuffert's Arch. Bd. 43 S. 61; D. II a. a. O. S. 67ff. Bolze I Nr. 986.

[4]) R. O. H. G. 22. II. 1872 Bd. 5 S. 169.
R. O. H. G. 26. II. 1873 Bd. 9 S. 104.

da der Begriff „Agent“ von der Versicherungstechnik auch unzweckmäßig angewendet wird, indem man juristisch nur als Handlungsgehilfen geltende Mittelspersonen von Versicherungsgesellschaften mit dem Titel „Agent“ belegt. Hier wird man den Ausführungen der Begründung[1]) folgen können: „Dem Wunsche, daß das Gesetz auch die Befugnisse aller sonstigen in dem Betriebe des Versicherers verwendeten Hilfspersonen begrenze und feststelle, kann nicht entsprochen werden; bei der Verschiedenheit der Verhältnisse ist das unmöglich. Soweit der Versicherer Personen, die in seinem Geschäftsbetrieb als Gehilfen angestellt sind, also nicht zu den Agenten im Rechtssinne gehören, in derselben Weise wie die Agenten verwendet, werden auf sie die Vorschriften des Gesetzes über die Agenten zur entsprechenden Anwendung gebracht werden müssen.“ So kann man sich denn übereinstimmend mit Gerhard[2]) entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und den Erfordernissen des Geschäftsverkehrs im Sinne des Gesetzgebers wohl dahin erklären, daß die Vorschriften des V.V.G.'s anzuwenden sind, „wenn der Versicherer zwischen sich und dem Versicherungsnehmer eine Vertrauensperson einschiebt, gleichviel ob diese Vertrauensperson dem im Handelsrecht fixierten Begriff des Agenten entspricht oder als Angestellter anzusehen ist, sofern nur der Ausdruck Agent dabei gebraucht wird. Aber auch wenn letzteres nicht zutrifft, wird man dem betreffenden Angestellten mindestens die Befugnisse einräumen müssen, welche der Vermittelungsagent nach dem Gesetz hat“.

II. Er ist ständig „betraut“.[3])

Sein ständiger Auftrag hat stets zum Inhalt: Vermittelung des Geschäftsverkehrs mit den Versicherungsinteressenten im Interesse seines Auftraggebers für die Dauer seiner Anstellung. Durch diese „ständige Betrauung“ unterscheidet er sich vom

---

[1]) S. 53; Zehnter in jur. Ltbl. Bd. XVIII Nr. 1 findet „nicht ersichtlich“, warum dieser Satz nicht wenigstens ins Gesetz aufgenommen ist.

[2]) a. a. O. S. 192.

[3]) Das Wort „betraut“ hat man gewählt, um jeden Anhang an eine Vollmacht zu vermeiden; s. Schneider a. a. O. S. 207.

Versicherungsmakler,[1]) der nur auf besonderen Auftrag hin in Tätigkeit tritt und Geschäfte von Fall zu Fall erledigt. Er bringt die ihm von einem Versicherungslustigen angetragene Versicherung bei der Gesellschaft unter, die ihm augenblicklich die günstigsten Bedingungen zu gewähren scheint, wählt also beide Kontrahenten frei aus.

III. Er muß für das Handelsgewerbe eines anderen tätig sein.

Sofern bei den Versicherungsgesellschaften die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie erfolgt, ist der Inhaber des Betriebes Kaufmann und die von ihm geschlossenen Versicherungsverträge sind Handelsgeschäfte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 u. § 343 H. G. B.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob Versicherer und Versicherungsnehmer beide Kaufleute sind, es genügt, wenn der Versicherer als Kaufmann anzusehen ist.

Zweifelhaft konnte man früher sein,[2]) ob der Agent von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unter die Bestimmungen des H. G B.'s fällt. Der Unterschied zwischen Prämien- und Gegenseitigkeitsversicherung besteht darin, daß bei ersterer der Versicherer dem Versicherungsnehmer das Risiko gegen Entgelt abnimmt, während bei letzterer die Versicherungsnehmer auch die Versicherer sind, jeder also die Risiken aller anderen mitträgt. Jetzt sollen gemäß § 16 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12 Mai 1901 auch auf sie, sofern sie durch die Erlaubnis das Aufsichtsamtes Rechtsfähigkeit erlangt haben (§ 15), also abgesehen von den kleineren Vereinen in § 53 mit engbegrenztem Wirkungskreis, die inbetreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des H. G. B.'s gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1—7 H. G. B. entsprechende Anwendung finden, sofern nicht das Gesetz vom 12. Mai 1901 ein anderes bestimmt.

---

[1]) s. § 93 H. G. B., Versicherungsmakler sind meist in der Seeversicherung an großen Handelsplätzen unter dem Namen „Assekuranzmakler" tätig: Ehrenberg Vers. r. a. a. O. S. 205, v. Kaldenberg a. a. O. S. 19. Schon ein Genueser Gesetz vom Jahre 1434 bezieht sich auf diese Assekuranzmakler s. Ehrenberg Vers. r. a. a. O. S. 31.

[2]) R. G. 21. X. 1891 Bd. 28 S. 313 ff.

Danach betreiben die rechtsfähigen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ein Handelsgewerbe und ihre Agenten sind Handlungsagenten im Sinne von § 84 H.G.B.[1])

Aus dem unter I—III Gesagten ergibt sich, daß der Versicherungsagent, weil er gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, Kaufmann ist.[2]) Er hat demgemäß bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.[3])

§ 4.

Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten zum Versicherer nach Rechtsprechung und Gesetz.

Die vermittelnde Tätigkeit des Agenten bringt es mit sich, daß er bald als Vertreter, bald als Vermittler des Versicherers entgegentritt. In der Auslegung und Auffassung dieser Stellung haben sich Versicherer und Versicherungsnehmer von jeher schroff gegenüber gestanden. Während erstere eine Verantwortlichkeit für ihre Agenten tunlichst abzulehnen suchen, davon ausgehend, daß der Agent nicht ihr „Angestellter“[4]) sei, sondern „selbständiger Kaufmann“, „frei zwischen den Parteien stehender Vermittler“, „Berater“, fordern letztere volle Verantwortung der Gesellschaft für ihre Agenten.

Beide Ansichten haben in der Literatur ihre Vertreter gefunden; ihre Meinungen stehen sich in fast allen wichtigen Fragen scharf gegenüber.

Die deutsche Rechtsprechung hat sich vor einer einseitigen Parteinahme gehütet und ist davon ausgegangen, daß der Versicherungsagent zwar die einzige Person sei, mit welcher

---

[1]) übereinstimmend Staub a. a. O. S. 47 zu § 1 Anm. 61, Ehrenberg Vers. r. a. a. O. S. 76 Note 16; Alexander-Katz a. a. O. S. 52 gelangt zu dem Ergebnis, daß sie keine Handlungsagenten sind, aber unter denselben rechtlichen Vorschriften wie die Handlungsagenten stehen.“

[2]) A. O. H. G. 15. XII. 1877 Bd. 23 S. 148.
R. G. 9. VI. 1888 Bd. 21 S. 90ff.

[3]) R. G. 24. XI. 1886 Bd. 18 S. 112 verweist auf R. O. H. G. 28. III. 1877 Bd. 22 S. 124.

[4]) Beispiele hierfür bietet Neumann in den bei ihm aufgeführten Drucksachen von Gesellschaften.

der Versicherungsnehmer in direkte Beziehungen zu kommen pflege, bei dem er den Versicherungsantrag stelle, die Prämien zahle, Anzeigen mache, sich Rats hole über den Sinn und die „Intentionen" der von der Gesellschaft aufgestellten Erfordernisse,[1]) der aber andererseits die Gesellschaft keineswegs schlechthin vertrete. In diesem Sinne haben das R. O. H. G. und R. G. mangels eines kodifizierten Rechtes in ihren Entscheidungen die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten festzulegen versucht und eine Fülle von Ideen entwickelt, auf die Theorie und Praxis trotz der gesetzlichen Regelung immer wieder zurückgreifen werden.

Schon in einer der frühesten Entscheidungen des R.O.H.G.[2]) wird die Auferlegung der rechtlichen Verantwortlichkeit für alle Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsagenten als verbindliche Anerkennung für den Versicherer zurückgewiesen und gesagt, daß der früher aufgestellte Grundsatz „Versicherungsgesellschaften müssen die inbezug auf das Versicherungsgeschäft vorgenommenen Handlungen derjenigen Personen, welche sie dem Publikum als Vertreter bezeichnen, oder der Bevollmächtigten jener Personen als für sich verbindlich anerkennen" in dieser Allgemeinheit keineswegs als richtig anerkannt werden kann.[3])

Weist sonach das R.O.H.G. die Unterstellung ab, daß der Versicherungsagent schlechthin Vertreter der Gesellschaft sei, so schließt sich auch das R.G.[4]) diesem Standpunkt an, indem es sagt, daß der Versicherungsagent in seiner Eigenschaft als Agent zwar nicht Vertreter, aber doch „Angestellter der Gesellschaft zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsverträgen und des Verkehrs zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer, und der von ihr in diesen Beziehungen bezeichnete Vertrauensmann sei, an welchen sich die Versicherungsnehmer um Rat und Auskunft für die zu stellenden Anträge und zu beschaffenden Anzeigen zu wenden hätten".

---

[1]) R. O. H. G. 23. X. 1872 Bd. 7 S. 372 und Rhein. App. H. 28. II. 1867 Baumgartner S. 17.

[2]) 23. I. 1872 Bd. 5 S. 40—41.

[3]) Ähnlich R. O. H. G. 5. XI. 1872 Bd. 7 S. 424 ff.

[4]) 2. XII. 1890 Bd. 27 S. 151 in Verb. m. R. G. 12. XII. 1890 in Baumgartner a. a. O. S. 251.

Auch in einer weiteren Entscheidung vom Jahre 1892 [1]) erklärt das R.G., daß ein Versicherungsagent wohl die Stellung eines Vertreters der Gesellschaft annehmen könne, jedoch „kein Rechtssatz bestehe, wonach der Agent einer Versicherungsgesellschaft eine dem Handlungsbevollmächtigten ähnliche Stellung habe, und so könnten einer solchen Gesellschaft aus der Duldung von Handlungen des nicht ausdrücklich zum Vertreter bestellten Agenten eine Verpflichtung, denselben dennoch als ihren Vertreter anzuerkennen, nur dann und insoweit erwachsen, wenn und soweit sie duldete, daß er als ihr Vertreter auftrat d. h. in ihrem Namen rechtsgeschäftlich tätig war".

Vor allem hat die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen [2]) an dem Begriff „Vertrauensmann" festgehalten, ihm ausdrücklich die Eigenschaft eines „Vertreters" schlechthin abgesprochen und den Standpunkt vertreten, daß der Versicherungsagent weiter nichts sei als eine von der Versicherungsgesellschaft angestellte Vertrauens- und Mittelsperson zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer.

Von der Literatur ist der Ausdruck „Vertrauensmann" heftig angegriffen worden. Neumann [3]) hält diese Bezeichnung an sich für nicht schlecht gewählt, behauptet aber, daß das R. G. nichts weiter getan habe als statt des früher für den Agenten gebräuchlichen Ausdrucks „Organ der Gesellschaft" [4]) den Begriff „Vertrauensmann" gesetzt zu haben, ohne dem Worte eine von der bisherigen abweichende Bedeutung zu geben. Damit sei die Sache selbst wie zuvor geblieben. Auch Rüdiger [5]) hat darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung des Agenten als eines Vertrauensmannes und Angestellten der Gesellschaft das rechtliche Verhältnis zwischen dem Agenten und Versicherer nicht aufkläre

[1]) 22. 1. 1892 Bd. 28 S. 390.

[2]) Es seien hier nur erwähnt:
R. G. 30. III. 1900 Bd. 46 S. 185 ff.,
R. G. 1. III. 1904 Seuffert's Arch. Bd. 59 S. 362 ff.,
R. G. 15, III, 1904 J. W. 1904 S. 232,
O. L. G. Hamm 3. X. 1905 (A. Pr. V. Jhrg. 1906 S. 117), R. G. 26. II. 1907 Bd. 66 S. 275 ff.

[3]) a. a. O. S. 38.

[4]) R. O. H. G. 23. X. 1872 Bd. 7 S. 372.

[5]) in Z. f. g. V. W. Bd. II H. 2 S. 172 ff.; s. auch Bechhaus a. a. O. S. 31.

und diese Begriffe in einem juristischen System keinen Platz hätten. Das R. G. selbst hat unterlassen, eine Definition des Begriffes „Vertrauensmann“ zu geben, nur an einer Stelle[1]) gesagt: „Vertrauensmann ist keineswegs gleichbedeutend mit im Namen eines anderen handelnd“.

Dennoch muß man an dem durch die Rechtsprechung geschaffenen Begriff um so mehr festhalten, als man ja damit nichts anderes sagen will, daß der Versicherungsagent kein Vertreter des Versicherers schlechthin sein soll. Dies ist nur billig und einer gegenteiligen Ansicht, die trotz der bereits feststehenden Judikaturmeinung beim Entwurfe des V.V.G.'s wieder hervortrat,[2]) muß entschieden entgegetreten werden. Die Begründung[3]) des V.V.G.'s hat daher die Auffassung der Rechtsprechung geteilt und sie den Vorschriften des Gesetzes zugrunde gelegt: „Jedenfalls geht es nicht an, den Versicherungsunternehmungen eine unbeschränkte Verantwortung für die Agenten in der Weise aufzuerlegen, daß alle ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betreffenden Handlungen, Unterlassungen oder Wahrnehmungen des Agenten schlechthin dieselbe Bedeutung haben, wie diejenigen des Versicherers selbst. Eine derartige Regelung wäre mit den berechtigten Interessen der Versicherer und mit der tatsächlichen Stellung der Agenten unvereinbar“. Auf der anderen Seite berücksichtigt die Begründung, daß das Publikum bei seinem Verkehr mit der Versicherungsgesellschaft auf den Agenten angewiesen ist, ihn garnicht umgehen kann, auf seine Ernennung aber keinen Einfluß hat und ihm eine Prüfung seiner Vertrauenswürdigkeit unmöglich ist. Bedient sich so der Versicherer fast bei seinem gesamten Verkehr mit den Versicherungsinteressenten der Vermittelung des Agenten, so zieht die Begründung[4]) hieraus die richtige Folgerung, daß „die Agenten, jedenfalls mit demjenigen Maße von Befugnissen zu versehen sind, ohne welches der Zweck, dem ihre Bestel-

[1]) R. G. 22. I. 1892 Bd. 28 S. 390.

[2]) s. Resolution des Dresdner Verbandstages Deutscher Hausbesitzer in Annalen d. g. V. w. a. a. O. 34 Jhrg., S. 579 ff., Äußerung der Handelskammer Strau, ebenda S. 766, der Handels- und Gewerbekammer Bayreuth, ebenda S. 817.

[3]) S. 52 –53.

[4]) S. 53.

lung dient, sich nicht oder doch nicht in genügender Weise erreichen läßt".

So hat denn das V.V.G. in den §§ 43 ff. die Vollmachtsbefugnisse des Versicherungsagenten festgesetzt, innerhalb deren er unmittelbarer Stellvertreter im Sinne der §§ 164 ff. B.G.B. wird. Die Grundauffassung des Gesetzes ist folgende:

Die Vermutung spricht dafür, daß jeder Versicherungsagent die in § 43[1]) aufgezählten Befugnisse hat, die zugleich das Minimum, aber auch das Maximum der Vertretungsmacht eines Vermittlungsagenten bilden sollen. Beschränkungen dieses Minimums sind nur unter Berufung auf § 47 zulässig, behauptete Erweiterungen muß der Dritte beweisen. Der Abschlußagent hat außerdem — das geht aus dem Worte „auch" in § 45 hervor — die Rechte in § 45.

§ 5.

Vermittelungs- und Abschlußagenten.

Das V.V.G. unterscheidet „in Übereinstimmung mit den bestehenden Verhältnissen"[2]) — es lehnt sich damit an § 85 H.G.B. an — zwischen solchen Versicherungsagenten, welche nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften — das Gesetz sagt nicht Versicherungsverträgen[3]) — betraut sind, und solchen, welchen die Vollmacht zum Abschluß von Versicherungen erteilt ist. Kaldenberg[4]) weist schon darauf hin, daß diese Bezeichnung hinsichtlich „übersichtlicher Scheidung der so außerordentlich mannigfaltigen Vertreter dieses Standes" die beste sei. Daß das Gesetz sich der nun einmal geschaffenen Praxis angepaßt hat, ist nur zu billigen, denn der Jurist vermag sich leichter mit einer ihm nicht geläufigen Terminologie abzufinden, als der Ver-

---

[1]) König in Kritik a. a. O. S. 206 ff. wendet hier ein, daß die Befugnisse des Vermittelungsagenten in manchen Punkten wesentlicher Einschränkung bedürften.

[2]) Begr. S. 53.

[3]) Warum der Gesetzgeber durch die Unterscheidung von Versicherungsgeschäft — nach Kuhfahl a. a. O. S. 77 „Umfassung der Gesamtheit aller Arten von Versicherungsverträgen" — und Versicherungsvertrag Zweifel aufkommen läßt, ist nicht recht ersichtlich. Da er sich hierüber auch ausschweigt, muß man annehmen, daß beides dasselbe ist; s. Benedix hierzu.

[4]) a. a. O. S. 9.

sicherungstechniker mit neuen juristischen Begriffen und Unterscheidungen.

Der großen Mehrzahl nach sind die Versicherungsagenten lediglich Vermittelungsagenten. Nur „auf dem Gebiete der Transportversicherung pflegen allerdings die meisten Agenten nicht nur für die Vermittelung, sondern zugleich für den Abschluß der Geschäfte bestellt zu werden, da hier das Bedürfnis der Deckung in der Regel keinen Aufschub duldet. Dagegen bleibt die Erledigung der Lebensversicherungsanträge fast immer der Leitung des Unternehmens vorbehalten, und im Bereiche der Feuer- und Hagelversicherung steht regelmäßig nur den sogenannten Haupt- und Generalagenten eine bald unbeschränkte, bald mehr oder weniger beschränkte Abschlußvollmacht zu".[1])

Die häufig vorkommenden Bezeichnungen der Versicherungsagenten — Generalagent, Generalrepräsentant, Haupt- und Spezialagent, Unteragent, Vize- und Subdirektor[2]) — sind ohne rechtliche Bedeutung und bieten in ihrer Vielseitigkeit keine allgemein giltige Handhabe für die Feststellung ihrer Vollmachtsbefugnisse.[3]) Der Titel steht vielfach in gar keinem Verhältnis zu der vom Agenten bekleideten Stellung.

Deshalb hat auch das Gesetz die bei den Beratungen geäußerten Wünsche, auf eine äußerlich erkennbare Unterscheidung der Abschluß- und Vermittelungsagenten hinzuwirken — nach dem eingebrachten Antrage sollten die ständig beschäftigten Agenten als „Vertrauensmänner", die übrigen als „Vermittelungsagenten" bezeichnet werden — und mit der Führung gewisser Bezeichnungen ipso jure bestimmte Wirkungen und Ermächtigungen zu verbinden, unberücksichtigt gelassen, da dies nur unter der Voraussetzung geschehen könnte, daß „die Verkehrssitte in der fraglichen Richtung bei den verschiedenen Versicherungszweigen im wesentlichen übereinstimme, was jedoch keineswegs der Fall sei".[4])

---

[1]) Begr. S. 53.

[2]) Schon R. G. 9. VI. 1890 in Baumgartner a. a. O. S. 246 sagt, daß es nicht auf „diesen nicht glücklich gewählten Ausdruck" ankomme.

[3]) Ders. A. Immerwahr a. a. O. S. 55, Lewis a. a. O. S. 157, Herrmann a. a O. S. 186; R. O. H. G. Bd. 5. S. 41; Bd. 9 S. 377.

[4]) Begr. S. 57.

§ 6.

Bestellung; Vollmacht; Vorverhandlungen der Versicherungsagenten.

Das Gesetz sagt hierüber nichts, einen formellen Bestellungsakt gibt es nicht, doch erfolgt die Bestellung regelmäßig für bestimmte Versicherungszweige[1]) — so auch § 43 V.V.G. und ein bestimmtes Gebiet, pflegt auch äußerlich in dieser Umgrenzung dem Publikum erkennbar zu sein.

Die Regel bildet, daß die Anstellung des Versicherungsagenten mit dem Abschluß des Dienstvertrages perfekt ist. Damit hat die Gesellschaft auch dem Agenten sein Maß von Befugnissen verliehen. Hier tritt sofort die Frage auf, woraus diese Vollmacht des Agenten zu entnehmen oder wo sie niedergelegt ist? Dies ist für einen Versicherungslustigen, der mit einem Agenten in Verbindung tritt, von der größten Wichtigkeit. Dem Versicherungsagenten wird nach allgemeinem Brauch eine schriftliche Vollmachtsurkunde nicht ausgehändigt. Dennoch hat die Rechtsprechung auch den Standpunkt vertreten, daß die Vollmacht irgendwie „in die äußere Erscheinung treten muß“.[2]) Für seine Befugnisse sind einmal die „Agenturinstruktionen“[3]) und sodann die „allgemeinen Versicherungsbedingungen“ von Bedeutung. Erstere sind von der Gesellschaft geheimgehaltene, nur für den Agenten bestimmte „Verhaltungsmaßregeln“,[4]) deshalb von vornherein für die Bemessung der Vollmacht nicht recht maßgebend, letztere sind nach § 10 des Gesetzes vom 12. 5. 1901 vor dem Abschluß des Versicherungsvertrages dem Antragsteller „gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen“, finden sich gewöhnlich in dem Versicherungsschein wieder und bilden die unmittelbare Unterlage für die Bemessung des Verhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Mögen auch

---

[1]) gleichbedeutend mit Versicherungsart, s. Beispiel bei Hager und Behrend a. a. O. S. 137. der auch über die Bestellung sich ausführlich ausläßt.

[2]) so R. G. 7. I. 1902 Bd. 50 S. 76 u. die dort Cit.

[3]) von den Gesellschaften auch „Geschäftsanweisung“, „Geschäftslehre“, „Geschäftsordnung“, „Leitfaden zur geschäftlichen Instruktion“ genannt; Neumann a. a. O. S. 15.

[4]) Duthaber a. a. O. S. 17; eine Erklärung für ihre Geheimhaltung gibt treffend Löhe a. a. O. S. 19—20.

diese Bedingungen einseitig vom Versicherer aufgestellt sein, so erklärt doch der Versicherungsnehmer durch seine Unterschrift zum Antragsformular und die erwähnte Empfangsbescheinigung, sich ihnen unterwerfen zu wollen, wodurch sie zum integrirenden Bestandteil jedes Versicherungsvertrages werden;[1]) in ihnen werden regelmäßig die Befugnisse (Ge- und Verbote) der Agenten festgelegt. Derartige Vollmachtsbefugnisse des Versicherungsagenten wird man bei der Genauigkeit und dem Umfang, mit denen heute die Versicherungsbedingungen aufgestellt werden, recht wohl aus ihnen erkennen können.

Seine Werbeversuche leitet der Agent zumeist damit ein, daß er die Vorzüge seiner Gesellschaft und die durch einen Vertragsabschluß gewährten Vorteile in ein möglichst günstiges Licht setzt. Wenn auch diese Vorverhandlungen als das Vermittelungsgeschäft notwendig bedingende Äußerungen und Erklärungen von Erheblichkeit sein können, so wird man sie gewöhnlich doch als Anpreisungen, wie sie wohl jeder Geschäftsmann vorzubringen pflegt, aufzufassen haben. Gerade heutzutage wird das Publikum angesichts der alltäglichen Erfahrung geschäftlichen Anpreisungen von vornherein einen gewohnheitsmäßigen Argwohn entgegenbringen. Auch die Rechtsprechung hat derartigen Äußerungen keine sonderliche Bedeutung beigemessen und gesagt, daß Erklärungen des Inhalts wie „die Gesellschaft sei gut situirt, koulant, hochfein, prompt regulierend“ als „bedeutungslose Anpreisungen“[2]) zu bezeichnen seien, sofern nicht tatsächlich erheblich falsche Angaben über den Geschäftsbetrieb mit unterliefen. Auch die Verschweigung einer vorhandenen Überschuldung der Gesellschaft kann nicht ohne weiteres als Arglist angesehen werden. Hat der Agent den Versicherungsnehmer aber durch arglistige Täuschung zur Stellung des Antrages verleitet, so kann der Versicherungsnehmer nach § 123 Abs. 1 B.G.B. anfechten, der Agent ist insoweit kein Dritter, sondern Vertreter des Versicherers.[3])

---

[1]) R. O. H. G. 13. II. 1872 Bd. 5 S. 111.

[2]) R. G. 21. IX. 1887 u. 3. V. 1888 in Baumgartner a. a. O. S. 227, 228; ders. A. L. G. Berlin 17. V. 1889 bei Neumann a. a. O. S. 22; Löhe a. a. O. S. 30; Kaldenberg a. a. O. S. 11.

[3]) J. W. 1904, S. 232; Leipz. Ztschr., 1844 (s. Soergel 1907 S. 1059 Nr. 5): Die Vers. ges. haftet für Arglist ihres Agenten.

Wie wir oben S. 17 ausgeführt haben, hat der Versicherer bez. sein Agent ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungslustigen vor Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Diese Verpflichtung ist dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend zu erfüllen, bevor der bindende Antrag in Empfang genommen wird, was auch schon daraus hervorgeht, daß gleichzeitig mit den Bedingungen das Formular eines Versicherungsantrages eingehändigt wird, in welchem eine Anzahl den einzugehenden Vertrag betreffende Fragen zur Beantwortung gestellt sind. Hiermit erklärt die Gesellschaft nichts anderes als daß die Beantwortung dieser Fragen für ihren Entschluß, auf den Vertrag eingehen zu wollen, voraussichtlich bestimmend sein werde, und daß sie ohne eine Beantwortung dieser Fragen erhalten zu haben, auf den Vertrag nicht wohl eingehen könne.[1]) Der Inhalt des Versicherungsantrages, der sogenannten Deklaration, bildet die notwendige und wesentliche Unterlage für das abzuschließende Versicherungsgeschäft. Von ihm hängt die Frage ab, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen der Antragsteller von der Versicherungsgesellschaft aufgenommen werden soll, welche Leistungen er zu bewirken hat.[2]) Er ist somit für den Inhalt des Vertrages keineswegs irrelevant.[3])

Der Vermittelungsagent.

§ 7.

Vollmacht zur Entgegennahme von Anträgen; Wirkung der Antragsausfüllung durch den Agenten.

Die wichtigste Tätigkeit des „Vermittelungsagenten“ besteht, wie schon sein Name sagt, in der „Vermittelung“ von Versicherungsverträgen, in der Gewinnung und Heranziehung von Versicherungslustigen. Ehrenberg[4]) bezeichnet den Ausdruck „Vermittelung“ mit

---

[1]) R. G. 21. II. 1883 Bd. 9 S. 237.

[2]) so L. G. I Berlin in einem Urteile vom 27. III. 1903 unter Hinweis auf R. G. Bd. 46 S. 189.

[3]) schon R. O. H. G. 20. X. 1871 Bd. 3 S. 343—344.

[4]) V. r. a. a. O. S. 208; ders. A. Duthaler a. a. O. S. 8; Baumgartner in Z. f. V. u. W. 11. XI. 1899 bezeichnet den Ausdruck „Vermittler“ unter den gleichen Voraussetzungen als einen „unrichtigen oder wenigstens unvollständigen“.

Recht als einen „sehr allgemeinen und unbestimmten", da dem Vermittlungsagenten vor, während und nach dem Vertragsschluß Obliegenheiten der verschiedensten Art zufallen, von denen § 43 Ziff. 1 zunächst erwähnt:

Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags, sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen.[1])

Wie die Begründung[2]) mit Recht sagt — wir werden deshalb hierbei auch länger verweilen müssen, — gehört „diese Obliegenheit zu den wesentlichsten Aufgaben eines jeden Versicherungsagenten". Mit der Übernahme des Antrags auf Schließung des Versicherungsvertrags tritt der Agent in ein Auftragsverhältnis[3]) zum Versicherungsnehmer, vermöge dessen er verpflichtet ist, mit einem nach der Instruktion meist von ihm zu verfassenden Begleitschreiben den Antrag an die zum Abschluß der Versicherung befugte Stelle weiterzugeben, die dann ihrerseits über Annahme oder Ablehnung des Antrags Entschließung faßt. Die Entschließung über den Inhalt der entgegengenommenen Willenserklärung liegt außerhalb der dem Vermittelungsagenten zugewiesenen Vollmacht[4]) und eine etwa in dieser Richtung von ihm selbständig abgegebene Erklärung bindet die Gesellschaft nicht, es sei denn auf Grund einer erst später hinzukommenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Genehmhaltung seitens des Versicherers. Auch das R.G.[5]) sieht den Agenten einer Feuerversicherung zur rechtlichen Vertretung nicht legitimiert an, „soweit es sich um die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages oder der Fortdauer des Vertrages bei veränderter Sachlage handelt".

Man kann dies nur billigen, denn in Anbetracht der großen finanziellen Verpflichtungen, welche der Versicherer mit der Annahmeerklärung eingeht, muß er sich diese Prüfung selbst vorbehalten. Aber auch für den Antragsteller ist diese befreiende

---

[1]) s. hierzu in der Literatur Lewis a. a. O. S. 150 ff., Neumann a. a. O. S. 39 ff., Immerwahr a. a. O. S. 76 u. Herrmann a. a. O. S. 67 ff.

[2]) S. 54.

[3]) R. G. 9 VI. 1888 Bd. 21 S. 91.

[4]) Anderer A. noch R. O. H. G. 2. V. 1871 Bd. 2 S. 242 ff., (übrigens auch nach früherem Recht nicht unbedenklich) und Herrmann a. a. O. S. 48.

[5]) 12. XII. 1890 in Baumgartner a. a. O. S. 252.

Wirkung wertvoll, da ihm nicht zugemutet werden kann, zu untersucheu,[1]) ob der Vermittlungsagent überhaupt den Antrag an das abschlußberechtigte Organ übermittelt und letzteres ihn mit der Abgabe einer zusagenden oder ablehnenden Erklärung beauftragt hat. Herrmann[2]) sagt hierzu: „Es ist sonach das Vertrauen, welches der vom Agenten abgelehnte Antragsteller in die Berechtigung des Agenten hierzu setzt, ein mittelbar durch das Verhalten des Versicherers selbst begründetes und ist der redliche Antragsteller in diesem Vertrauen rechtlich zu schützen."

Die dem Vermittlungsagenten obliegende Verpflichtung zur Weiterbeförderung des Antrags, der ihm ordnungsgemäß eingereicht worden ist, wird oft verzögert, zuweilen gibt ihn der Agent überhaupt nicht weiter. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Vermittlungsagent die ihm übertragene Verrichtung mit tunlichster Beschleunigung betreibt und für die Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes Sorge trägt.[3]) Tut er dies nicht, so haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Hat sonach der Versicherungslustige ein Interesse daran, möglichst bald versichert zu sein, unterbleibt es aber durch Verschulden des Vermittlungsagenten und wird nachgewiesen, daß bei ordnungsgemäßer Weiterbeförderung des Antrags der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden wäre, so läßt sich bei Eintritt des Versicherungsfalles auch schon daraus eine Haftung der Gesellschaft nicht begründen, daß nur zwischen dem Vermittlungsagenten und Versicherungsnehmer, nicht aber mit der Gesellschaft ein Verpflichtungsverhältnis zu stande gekommen ist.[4]) So kann sich der Versicherungsnehmer nur an den Vermittlungsagenten für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden halten.[5]) Daran ändert auch die allgemeine von der Begründung[6]) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung besonders hervorgehobene Ansicht nichts, daß „der dem Agenten ordnungsmäßig zugegangene Autrag so an-

---

[1]) R. O. H. G. 2. V. 1871 Bd. 2 S. 243.

[2]) a. a. O. S. 49.

[3]) R. G. 9. VI. 1888 Bd. 21 S. 91.

[4]) O. L. G. Colmar 3. VII. 1903 A. Pr. V. 1903 S. 132; R. G. 22. I. 1906 Bd. 62 S. 315 ff.

[5]) Insofern gilt der vom R. G. Bd. 21 S. 91 ausgesprochene Rechtsgrundsatz noch weiter.

[6]) S. 54; R. G. 2. II. 1884 Bd. 12 S. 15 ff.

gesehen werden muß, wie wenn er dem Versicherer selbst zugegangen wäre". Sonach beginnen auch die Fristen, während welcher der Antragsteller nach den §§ 145ff. B.G.B. an den Antrag auf Schließung des Versicherungsvertrages gebunden ist, schon mit der Stellung des Antrags bei dem Agenten und nicht erst mit der Übermittelung an den Versicherer zu laufen. Gerade hier wäre bei der Eigentümlichkeit des Versicherungsantrages eine Sonderstellung gegenüber dem allgemeinen Vertragsrecht am Platz gewesen. Das V.V.G. hat aber hier nur bei der Feuerversicherung (§ 81) eine Frist von 2 Wochen eingeführt, im übrigen hat es bei den §§ 145 B.G.B. sein Bewenden. Der Vermittlungsagent ist insoweit nicht nur eine zur „Übermittlung" bestimmte Person im Sinne des § 120 B.G.B., sondern handelt als unmittelbarer Stellvertreter der Gesellschaft; die in der Abgabe des Antrags an ihn liegende Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen die Gesellschaft (§ 164 B.G.B.). Man hat ihn deshalb — entschieden zu weitgehend — mit einem „lebenden Briefkasten"[1]) sowie einer „Zahlungsbüchse"[2]) (im Hinblick auf Ziff. 4) und mit einer „Annahmestelle einer öffentlichen Behörde"[3]) verglichen.

Aus § 164 B.G.B. könnte gefolgert werden, daß es sich hier um einen Antrag unter Anwesenden handelt. Ein Vertragsantrag ist keine einseitige empfangsbedürftige, sondern erwiderungsbedürftige Willenserklärung, die nur dann als „unter Anwesenden gemacht" gelten kann, wenn der Empfänger des Antrags nicht nur zur Entgegennahme desselben, sondern auch zur rechtsverbindlichen Abgabe der Gegenerklärung, also hier zur Annahme oder Ablehnung des Antrags bevollmächtigt ist[4]) und das ist der Vermittlungsagent nicht. Haben wir es demnach mit einem Antrag unter Abwesenden zu tun, so ist der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkt gebunden, „in welchem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf" (§ 147 Abs. 2 B.G.B.). Der Begriff der „regelmäßigen Umstände" wird hier wohl mit Rücksicht auf den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicheres zu bestimmen sein, wohl unter Annahme der Zeit,

---

[1]) Schneider a. a. O. S. 206.
[2]) Schneider a. a. O. S. 206;
[3]) Gerhard a. a. O. S. 194.
[4]) Dernburg a. a. O. I. § 129 S. 388.

die der betreffende Fall zur Prüfung der Richtigkeit und versicherungstechnischen Erheblichkeit erfordert. Abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen des Handelsverkehrs darf man gerade bei den eine rasche Erledigung erheischenden Geschäftsverkehr im Versicherungswesen[1]) eine baldige Erklärung über die Annahme des Antrages erwarten.

Die Entscheidung über den Entschluß des Versichereres — sei es Annahme oder Ablehnung des Versicherungsantrages — wird dem Antragsteller wiederum durch Vermittelung des Agenten kundgegeben. Die Annahme geschieht entweder ausdrücklich durch Mitteilung — gleichviel in welcher Form — oder durch Einsendung des Versicherungsscheines an den Vermittelungsagenten, der dann — meist gegen Zahlung der ersten Prämie — den Schein dem Versicherungsnehmer auszuhändigen hat. Der Vertrag wird nicht schon mit dem Eingang der Antwort beim Agenten — sie ist entsprechend § 130 B G.B. zur Giltigkeit des Vertrages nicht erforderlich oder genügend — perfekt,[2]) sondern erst in dem Augenblick, wo die Annahmeerklärung der Gesellschaft bei dem Antragsteller eingeht; bis zu diesem Augenblick kann daher die Antwort auch rechtswirksam widerrufen werden.[3])

Treten nun die erwähnten Wirkungen der Stellung des Versicherungsantrages an den Vermittelungsagenten bei schriftlicher wie mündlicher Willenserklärung des Dritten ein?

Aus dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über die Schriftlichkeit und den Wortlaut des V.V.G.'s entsprechend, daß den Vermittelungsagenten eben schlechthin zu den ihm eingeräumten Befugnissen legitimiert, wird man ohne weiteres folgern, daß die dem Vermittelungsagenten seitens des Antragstellers gemachten tatsächlichen mündlichen Anträge in gleicher Weise wie die schriftlichen Geltung haben, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Gesellschaft keine Bestimmung getroffen haben, daß die Schriftlichkeit ein wesentliches Erfordernis der Giltigkeit des Versicherungsantrages sei. In einem solchen Falle ist dem Agenten die Vollmacht, mündliche Erklärungen entgegenzunehmen,

---

[1]) O. L. G. Colmar 13. XI. 1882 in Baumgartner a. a. O. S. 200

[2]) R. G. 4. II. 1902 in Masius' Rundschau 1903 S. 43; R. G. 25. XI. 1902 J. W. 1903 S. 52.

[3]) so Beckhaus a. a. O. S. 38.

abzusprechen; sie binden die Gesellschaft in dem Fall überhaupt nicht.[1])

Hinsichtlich der Fragenbeantwortung im Antragsformular stimmen wohl alle Gesellschatten darin überein, daß die Antworten schriftlich zu erfolgen haben und daß daher mündliche Mitteiluugen des Versicherungsnehmers über die Gefahrumstände ohne Einfluß auf das Verhältnis zwischen den Parteien sind. Dies ist bei der Wichtigkeit gerade dieser Frage nur zu billigen, da mit Rücksicht darauf, daß aus unvollständigen und unrichtigen Antworten im Antragsformular zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer Meinungsverschiedenheiten entstanden sind, der Rechtsprechung wiederholt Fälle zur Beurteilung vorgelegen haben. Es fragt sich, ob der Antragstreller die nachteiligen Folgen dieser Ungenauigkeiten — so seien sie einmal kurz genannt — unbedingt auf sich nehmen muß oder inwiefern er sich auf das Verhalten des Vermittelungsagenten bei Stellung des Antrages berufen kann, um Rechtsnachteile von sich abzuwenden und die Gesellschaft zu verpflichten.

Schon zeitig hat die Rechtsprechung[2]) den Satz aufgestellt, daß es sich „nach der Natur des Versicherungsvertrages von selbst verstehe, daß die Versicherungsgesellschaft Erklärungen nicht ihres Agenten, sondern des Versicherungsnehmers verlange, und daß es mit diesem Zwecke völlig unverträglich sei, falls der Versicherungsnehmer dem Agenten die beliebige Ausfüllung des Fragebogens überlasse". Ein Mandat zur Abgabe von Erklärungen an Stelle des Versicherungsnehmers erklärte man mit Recht nicht bloß für „widersinnig", sondern „nichtig".

Soll somit die Beantwortung aller in dem Antragsformular gestellten Fragen der Wahrheit gemäß[3]) durch den Versicherungsnehmer erfolgen, der dann seinerseits für schuldhaft wahrheitswidrige Angaben die Verwirkung des Anspruchs trägt,[4]) so wissen die Gesellschaften trotz ausdrücklicher Verbote sehr wohl, daß bei der oft großen Ungebildetheit und aus Bequemlichkeit die Versicherungsnehmer den Anweisungen der Agenten

[1]) so schon R. G. 14. VI. 1890 in Baumgartner a. a. O. S. 249.
[2]) R. O. H. G. 19. XI. 1872 Bd. 8 S. 57.
[3]) R. O. H. G. 17. III. 1872 Bd. 9 S. 350.
[4]) Hierüber R. G. 9. X. 1882 Bd. 10 S. 159 und die dort Zitierten.

blindlings folgen, ihnen die Niederschrift der Antworten auf die Fragen im Antragsformular überlassen, ja sogar oft in leichtsinniger Weise Blankette aushändigen, eben alles mit ihrer Unterschrift decken.

Die Rechtsprechung hat wiederholt zu dieser Frage Stellung nehmen müssen, aber erst nach wiederholt wechselnden Anschauungen den auch jetzt noch geltenden Standpunkt vom 30. März 1900[1]) eingenommen:

Nach der im Urteil vom 3. Juli 1883[2]) aufgestellen Ansicht ist der Agent die von der Versicherungsgesellschaft zur Vermittlung des Abschlusses der Versicherungsverträge bestimmte Person. Er handelt hierbei als Vertreter der Gesellschaft, er kann nicht daneben auch als Beauftragter des Versicherungsnehmers fungieren. Letzterer will ihn auch nicht zu seinem Beauftragten machen, wenn er es geschehen läßt, daß von dem Agenten die Ausfüllung des Antrags übernommen wird, will auch damit seinerseits nicht irgendwelches Risiko übernehmen, dafür daß der Agent es versäumt habe, die für die richtige Beantwortung der Frage erforderliche Auskunft vom Versicherungsnehmer einzuziehen und es ebenfalls unterlassen habe, dem Versicherungsnehmer die ausgefüllten Anträge zur Genehmigung durch eigenhändige Unterschrift vorlegen zu lassen, er gehe vielmehr davon aus und dürfe davon ausgehen, daß der von der Gesellschaft mit der Vermittlung betraute Agent am besten wissen werde was dabei wahrzunehmen sei. Jedenfalls könne nie davon die Rede sein, daß für ein Versehen, das der „Vertreter" der Gesellschaft bei Antragsausfüllung begehe, der Versicherungsnehmer aufzukommen habe.[3])

Einschränkender ist die Entscheidung vom 27. Juni 1886: Überlasse der Versicherungsnehmer im Vertrauen darauf, daß der Agent die Beantwortung der gestellten Fragen im Sinne des Versicherers am besten verstehe, diesem die Angabe von jedem Dritten unmittelbar wahrzunehmender Dinge und unterschreibe die Deklaration ohne Kenntnisnahme von der Unrichtigkeit

---

[1]) Bd. 46 S. 184 ff.; s. hierzu Immerwahr a. a. O. S. 169 ff.

[2]) Bd. 9 S. 195 ff.

[3]) So auch R. O. H. G. 9. III. 1877 bei Neumann a. a. O. S. 30; R. O. H. G. 21. VI. 1872 Bd. 6 S. 422 ff.

einzelner Antworten, so habe er die Fragen nicht schuldvoll falsch beantwortet und sei insoweit befreit.

Hier wird der auch sonst von der Rechtsprechung festgehaltene Standpunkt vertreten, daß zu der objektiven Unrichtigkeit einer beim Eingehen des Vertrags über erhebliche Umstände gemachten Angabe ein subjektives Verschulden[1]) des Versicherungsnehmers hinzukommen muß, um den Eintritt der Verwirkung des Anspruchs herbeizuführen.

Schließlich kam das R.G. dazu, den Agenten bei Ausfüllung des Antragsformulars nicht als Vertreter oder „Vertrauensmann" der Gesellschaft, sondern als Beauftragter und, sofern er das Formular mit seinem Namen unterschreibe, als Stellvertreter des Versicherungsnehmers anzusehen.[2]) Duldet letzterer, daß der Agent das Formular ausfüllt, so muß er sich so behandeln lassen, als ob die von dem Agenten herrührende Erklärung in Wirklichkeit von ihm selber ausgegangen wäre, so daß er und nur er die Verantwortlichkeit für eine falsche Ausfüllung der Gesellschaft gegenüber trägt.

Diesen Standpunkt weiter ausbauend hat das R.G. in dem Urteil vom 30. März 1900,[3]) auf das auch die Begründung[4]) ausdrücklich hinweist, folgendes ausgeführt:[5])

Der Versicherungsnehmer haftet ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens' also ohne weiteres, für die Folgen einer unrichtigen Beantwortung der im Formular zum Versicherungsantrag von der Versicherungsgesellschaft gestellten Fragen,[6]) und zwar auch dann, wenn nicht er selbst, sondern der Agent der Gesellschaft die Antworten abgefaßt und niedergeschrieben hat. Er handelt bei dieser Tätigkeit nicht geradezu als Beauftragter des Versicherungsnehmers, keinesfalls aber etwa

---

[1]) R. G. 9. X. 1882 Bd. 10 S. 159; R. G. 9. V. 1894 in Baumgartner a. a. O. S. 311. 4. VI. 1886 in Baumgartner S. 221. R G. 16. XI. 1906 Soergel 1907 S. 1061 Nr. 12; R. G. 19. I. 1909 Soergel 1909 S. 981.

[2]) R. G. 9. XII. 1886 V. Bl. 1887; 7. III. 1888 Bd. 20, S. 137; 17. XI. 1899 J. W. 1900, 27; 29. VI. 1897 Bd. 39 S. 177 ff. in Bestätigung der Entscheidung eines anderen Senats v. 2. XII. 1890 Bd. 27 S. 153.

[3]) Bd. 46 S. 184 ff.

[4]) S. 56.

[5]) so auch R. G. 12. III. 1907 Soergel 1907 S. 1061—62.

[6]) R. G. 5. III. 1907 bei Soergel 1907 S. 1061.

als Beauftragter der Gesellschaft, bleibt höchstens Mittelsperson. Demzufolge kann der Versicherungsnehmer nicht die Folgen der Verschuldung des Agenten von sich abwälzen und der Gesellschaft zuschieben. Bei der wirtschaftlichen Wichtigkeit des Gegenstandes muß der Versicherungsnehmer, da es sich bei den Versicherungsverträgen um nicht unerhebliche Leistungen und Gegenleistungen handelt, die entsprechende Sorgfalt aufwenden. Bedient er sich der Hilfe des Agenten, oder läßt er sie sich gefallen oder aufdrängen in der Weise, daß dieser für ihn den Antrag mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich zu erklärenden Inhalt ausfüllt, so erheischt es sowohl die gebotene Vorsicht in Ansehung seines eigenen Interesses, als auch die gleichermaßen gebotene Rücksichtnahme auf die andere Vertragspartei, die auf Grund dieser Erklärungen sich zu späteren beträchtlichen Vermögensleistungen verpflichten soll, daß er nicht blindlings der Zuverlässigkeit und dem Gedächtnisse des Agenten vertraut, sondern daß er dessen Niederschrift selbst durchliest[1]) und nachprüft, um sich darüber zu vergewissern, daß nicht etwa aus Vergeßlichkeit, Irrtum, Mißverständnis, Zufall oder aus sonstigen Gründen die schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen unvollständig oder unrichtig ausgefallen ist. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Nachprüfung, so tut er dies auf seine eigene Gefahr.[2]) Insbesondere liegt ein erhebliches eigenes Verschulden des Antragstellers vor, wenn er den Versicherungsantrag ungeprüft aus seinen Händen läßt, mag er nun in blanco oder nach Ausfüllung der Fragen ungelesen unterschreiben.[3])

Der Versicherungsnehmer kann sich in gewissen Fällen nicht einmal auf die Fahrlässigkeit des Agenten berufen, der eine ihm bei Aufnahme des Versicherungsantrages gegebene Mitteilung nicht aufnimmt,[4]) auch nicht darauf, daß er eine Frage des Agenten bei dem raschen Ausfüllen des Antrags durch den Agenten über-

---

[1]) R. G. 18. IX. 1889 in Baumgartner a. a. O. S. 240; lesensunkundig s. R. G. 26. II. 1907 Bd. 66 S. 267.

[2]) Auch schon R. G. 21. VI. 1887 in Baumgartner a. a. O. S. 227, R. G. 9. V. 1894 in Baumgartner a. a. O. S. 311.

[3]) Hierzu Ehrenberg V. r. a. a. O. S. 241; R. G. 12. III. 1907 bei Soergel 1907 S. 1062.

[4]) R. G. 23. XII. 1904 A. Pr. V. 3. Jhrg. S. 147;
R. G. 6. XI. 1903 A. Pr. V. 3. Jhrg. S. 32, 33.

hört habe, denn er muß sich doch sagen, daß er mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit seiner Angaben eintritt, andernfalls er die ihm gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat und nun die Folgen tragen muß.[1])

Um die Interessen beider Vertragsteile zu wahren — wir hatten schon den oben aufgestellten Grundsatz besprochen, daß mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung die Rechtsprechung die Folge der Verwirkung nur eintreten läßt bei schuldhafter Falschbeantwortung – und den Grundsatz nun auch nicht zu „überspannen", hat die Entscheidung vom 30. März 1900 anerkannt, daß es ausnahmsweise besondere Tatsachen und Verhältnisse gibt, die geeignet sind, den Versicherungsnehmer von seiner Verantwortlichkeit für die unrichtige Beantwortung der gestellten Fragen zu befreien und zwar:

I. Wenn es sich um Fragen handelt, die nicht aus den persönlichen Verhältnissen und dem eigenen besonderen Wissen des Versicherungsnehmers zu beantworten sind, sondern die von jedem Dritten und daher auch dem Agenten ebensogut beantwortet werden können,[2]) da die Wahrnehmung und Feststellung der betreffenden Tatsachen ohne weiteres für jedermann möglich ist. Das gilt namentlich für Fragen hinsichtlich der Örtlichkeit.[3]) Der Versicherungsnehmer darf hier dem Agenten vertrauen, daß er schon im Interesse der Gesellschaft die nötige Aufmerksamkeit anwenden und die zur richtigen Beantwortung der Fragen erforderliche objektive Feststellung richtig treffen und richtig niederschreiben werde.

Nicht einmal dann soll ihm dies nachteilig sein, wenn er zweifellos Irrtümer des Agenten bemerkt hat. „Denn er durfte voraussetzen, daß der Agent den Antrag den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgefüllt habe, gleichwie er in dem an die Gesellschaft zu erstattenden Bericht sich pflichtgemäß und wahrheitsgetreu über die örtlichen Verhältnisse aussprechen muß".[4])

---

[1]) O. L. G. Köln 19. X. 1904 A. Pr. V. 1905, S. 67.

[2]) R. G. 23. XII. 1890 J. W. 1891, 74;
R. G. 25. VI. 1897 J. W. 1897, 454;
R. G. 3. XII. 1901 J. W. 1902, 145;
R. G. 22. IX. 1903 J. W. 1903, 402.

[3]) R. G. 2. XII. 1890 Bd. 27 S. 152.

[4]) R. G. 9. XI. 1888 Bd. 22 S. 201, O. L. G. Stuttgart 5. XI. 1903 A. Pr. V. 1903 Anh. S. 152—153; O. L. G. Zweibrücken 15. III. 1905 A. Pr. V. 6. Jhrg. S. 27.

II. Wenn der Versicherungsnehmer durch die von dem sachkundigen Agenten gegebene Erklärung und Auskunft über das, was in den Antrag aufzunehmen ist, unrichtig unterrichtet und durch ihn veranlaßt wird, die gestellten Fragen nicht vollständig oder überhaupt anders als es hätte geschehen sollen, zu beantworten.[1])

Diese Aufklärungen können ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, in jedem Falle wird der Versicherungsgesellschaft das Recht entzogen, auf diese Unrichtigkeit die Aufhebung des Vertrages zu stützen.[2]) Dagegen darf der Antragsteller sich nicht durch den Agenten zu einer bewußt wahrheitswidrigen Antwort verleiten lassen, wenn er sich bewußt ist, daß eine solche Angabe des Agenten pflichtwidrig ist.[3])

Eine Irreführung ist im einzelnen Falle auch bei Beantwortung an sich ganz klarer Fragen durch unrichtige Belehrung seitens des Agenten nicht ausgeschlossen, z. B. wenn der Versicherungsnehmer der deutschen Sprache nicht genügend kundig ist,[4]) in der die Fragen abgefaßt sind.

Von großer Wichtigkeit ist, ob die zu beantwortende Frage klar ist oder zu Zweifeln Anlaß gibt;[5]) im ersteren Fall wird das Gericht schwerer als im anderen die Überzeugung gewinnen können, daß die Ursache für die unrichtige Beantwortung nur in der unrichtigen Belehrung zu finden ist und nicht vielmehr, unabhängig von dieser Belehrung, in der Arglist und Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers liegt.[6]) Es kann also ein entschuldbarer Irrtum des Versicherungsnehmers über den Sinn und die Tragweite einzelner Versicherungsbedingungen bei unrichtiger Antworterteilung ihm zur Entlastung dienen; hierbei wird eben die Fassung der Bedingungen von Bedeutung sein, da die Versicherungsgesellschaften sehr wohl in der Lage sind, ihnen eine ihren Absichten entsprechende deutliche Fassung zu geben. Vor allem ist eine strenge Beobachtung des Grundsatzes am Platze, wenn

[1]) O. L. G. Hamburg 16. V. 1904 A. Pr. V. 3. Jhrg. 176, 177; R. G. 5. I. 1906 A. Pr. V. 5. Jhrg. S. 8, 9.

[2]) So schon R. O. H. G. 5. XI. 1872 Bd. 7 S. 109.

[3]) R. G. 23. I. 1907 J. W. 1907.

[4]) Gruchot a. a. O. 50, 906.

[5]) R. G. 14. V. 1909 A. Pr. V. 8. Jhrg. S. 96 u. 97.

[6]) R. G. 16. I. 1906 J. W. 1906 S. 145.

die Gesellschaften mit ungebildeten und unerfahrenen Personen zu tun haben; schon deshalb müssen sie sich veranlaßt fühlen, sich einer den Laien verständlichen Redeweise zu bedienen.[1]) Sind die Bedingungen unklar, so sind sie gegen den Versicherer auszulegen,[2]) erscheinen sie objektiv zweifelhaft, so gilt der Antragsteller als entschuldigt, wenn er sich an die Erklärungen des Agenten hält, denn jeder Agent ist ohne Weiteres als bevollmächtigt anzusehen, unklare oder schwer verständliche Bestimmungen der Versicherungsbedingungen und des Fragebogens auszulegen.[3])

Dem Versicherungsnehmer kann die unrichtige Beantwortung einer gestellten Frage auch dann nicht zugerechnet werden, und sein Irrtum gilt als entschuldbar, wenn er zwar dem Agenten alles richtig beantwortet, dieser aber die Fragen im Antragsbogen zum Teil für unerheblich, bedeutungslos erklärt und die Aufnahme im Antragsbogen für unerheblich hält;[4]) der Versicherungsnehmer darf in einem solchen Fall der von einem Angestellten der Gesellschaft ihm gemachten Angabe über die Bedeutung der Fragen des Antragsformulars vertrauen.[5])

Daß die Gesellschaft insoweit für Erklärungen und Belehrungen des Agenten einstehen und die Verantwortung tragen muß, ist nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folgt aus dem ganzen rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft.[6]) Natürlich — das bedarf wohl kaum der Erwähnung — kann nur der gutgläubige Versicherungsnehmer sich auf diese Ausnahmefälle berufen; unterschreibt er wissentlich einen unvollständigen oder unrichtigen Antrag, so kann auch das Eintreten des Agenten ihn niemals entlasten.

Nach diesen Ausführungen ist die Stellung des R.G.'s und der sonstigen Rechtsprechung folgende:

Füllt der Agent ein Antragsformular aus, so handelt er in der Regel als Beauftragter des Versicherungsnehmers, der nach

---

[1]) O. L. G. Colmar 6. V. 1892 in Baumgartner S. 275; auch schon H. A. G. München 30. III. 1878 in Baumgartner S. 178.

[2]) K. G. 23. XI. 1906 Soergel 1907 S. 1060 Nr. 8.

[3]) Geleugnet v. Hinrichs in Z. H. R. Bd. XX S. 390, dagg. fast gesamte Rechtsprechung; R. G. 14. V. 1909 Soergel 1909 S. 974.

[4]) schon R. G. 11. VII. 1886 Neumann 8. 26.

[5]) O. L. G. Hamburg 16. V. 6904 A. Pr. V. 3. Jhrg. S. 176—177.

[6]) R. G. 5. I. 1906 A. Pr. V. 5. Jhrg. S. 8, 9.

dem Grundsatz von Treu und Glauben für die von ihm unterschriebenen Angaben in jeder Hinsicht die Verantwortung zu tragen hat, es sei denn, daß der Agent

a) Fragen nach örtlichen und allgemein wahrnehmbaren Verhältnissen falsch ausfüllt,

b) durch unrichtige Aufklärungen und Belehrungen den Versicherungsnehmer zur falschen Beantwortung oder Nichtausfüllung der gestellten Fragen veranlaßt, während dem Versicherungsnehmer selbst der wahre Sachverhalt unbekannt ist.

Dadurch, daß die Begründung[1]) zum V.V.G. ausdrücklich auch auf die Entscheidung des R.G.s vom 30. März 1900 in dieser Frage hinweist, gibt der Gesetzgeber deutlich zu erkennen, daß es hinsichtlich der im Gesetz nicht geregelten Beantwortung der Formularfragen durch den Agenten bei der bisher gehandhabten Praxis des R.G.'s bleibt und die entwickelten Grundsätze auch unter dem neuen Gesetz ihre Geltung behalten.[2]) „Der Versicherungsnehmer, den kein Verschulden trifft, soll einen weitreichenden Schutz gegen die Folgen genießen, die sonst regelmäßig an die Verletzung einer ihm obliegenden Verpflichtung geknüpft sind". Wann dieser Einwand durchschlägt, hat „der Richter auf Grund der jeweiligen Sachlage festzustellen", wobei „das von dem Agenten gegenüber dem Versicherungsnehmer betätigte Verhalten von wesentlicher Bedeutung sein kann". Der Gesetzgeber weist in der Begründung noch besonders auf die Entschuldbarkeit des Versicherungsnehmers hin, „wenn der Inhalt der Versicherungsbedingungen oder des bei dem Abschluß des Versicherungsvertrags auszufüllenden Fragebogens zu Zweifeln Anlaß gibt".

Was von der Bevollmächtigung zur Entgegennahme des Versicherungsantrages selbst gilt, gilt auch von Anträgen auf Verlängerung[3]) oder Änderung eines Versicherungsvertrages.[4]) Gerade letztere sind in der Versicherungspraxis sehr häufig.[5])

Endlich bestimmt Ziff. 1 noch, daß der Vermittelungsagent ermächtigt sein soll, den Widerruf der daselbst genannten Anträge

[1]) S. 56.

[2]) s. hierzu Begr. S. 56.

[3]) R. O. H. G. 13. II 1872 Bd. 5 S. 111.

[4]) R. G. 15. X. 1909 bei Saski a. a. O. 1909 S. 181.

[5]) z. B. R. G. 21. VI. 1907 Soergel 1907 S. 1065 Nr. 26; 5. VII. 1907 ebenda Nr. 27.

entgegenzunehmen. Damit will die Begründung[1]) keineswegs den Schluß gezogen wissen, „daß dem Versicherungsnehmer das Recht zustehe, einen von ihm gestellten Antrag beliebig zu widerrufen; vielmehr gehe die Bestimmung nur dahin, daß der Widerruf, soweit ein solcher überhaupt zulässig sei, insbesondere also, wenn der Antragsteller sich die Befugnis dazu vorbehalten habe, giltig dem Agenten gegenüber erklärt werden könne". Sonach gibt die Bestimmung kein eigenes Recht zum Widerruf von Versicherungsverträgen, sondern dieses Recht muß anderweit begründet sein, z. B. wenn der Widerruf vor oder gleichzeitig mit dem Antrag beim Agenten eingeht (§ 130 Abs. 1 B.G.B.).[2])

Zu den bisher aufgeführten Handlungen, welche dem Vermittelungsagenten gegenüber rechtsgiltig vorgenommen werden können, gehört noch der Widerspruch des § 5 V.V.G., eine Vorschrift, die dem Versicherungsnehmer „für den Fall, daß der Inhalt des Scheines dem von ihm gestellten Versicherungsantrag oder den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht, die Befugnis wahren soll, diese Unrichtigkeit geltend zu machen".[3]) Wesentlich verschieden hiervon ist die Anfechtung des beim Vermittelungsagenten bereits eingegangenen Versicherungsantrages wegen Willensmangels, insbesondere wegen Irrtums oder wegen Betrugs. Sie wird als eine Erklärung im Sinne von Ziff. 2 anzusehen sein.

§ 8.

Vollmacht zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers während der Versicherung.

Wir kommen nun zu der dem Vermittelungsagenten weiterhin eingeräumten gesetzlichen Befugnis

die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktritts-

[1]) S. 54.

[2]) v. Putlitz in Kritik a. a. O. S. 262 ff. wollte die Bestimmung hinsichtlich des Widerrufs gestrichen haben, so daß der Versicherungsnehmer gezwungen wäre, „im Interesse eines geregelten Geschäftsgangs" den Widerruf unmittelbar an die Direktion einzusenden.

[3]) Begr. S. 19.

erklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen (s. H.G.B. § 86 Abs. 2).[1])

Im Anschluß an B.G.B. wird hier zwischen Anzeige — Mitteilung einer bloßen Tatsache z. B. §§ 409, 1280 B.G.B. - und Erklärung — Mitteilung eines Willens vgl. B.G.B. §§ 116 ff. — unterschieden [2]) „Diese Ermächtigung soll den Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer wesentlich erleichtern".[3]) In Betracht kommen hier namentlich die Anzeigen über Gefahrerhöhung (§ 27 V.V.G.) und über den Eintritt des Versicherungsfalls (§ 33 V.V.G.), des in der Praxis sogenannten Schadenfalls. Die Begründung[3]) spricht trotz des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß Ziff. 2 hinsichtlich ihrer Tragweite genau Ziff. 1 entspricht, nochmals aus, daß „diese Anzeigen und Erklärungen in dem Augenblick, in welchem sie dem Agenten zugehen, Rechtswirksamkeit gegen den Versicherer erlangen" Wir können uns daher hinsichtlich der Nichtbeförderung oder nicht rechtzeitigen Beförderung und der Schriftlichkeit auf die Ausführungen in § 7 beziehen, die hier analog zur Anwendung kommen. Der Gesetzgeber hat allerdings gerade hinsichtlich der Mündlichkeit aller entgegengenommenen Anzeigen nicht verkannt, daß dem Versicherer erhebliche Nachteile erwachsen können. Er ist daher den Vorstellungen seitens der Versicherer[4]) wenigstens insoweit entgegengekommen, daß er zum Schutze gegen die geringe kaufmännische Erfahrung und Unzuverlässigkeit des Vermittelungsagenten in der Begründung[5]) anheimgibt, „die Gefahr durch Ausbedingung der schriftlichen Form für die Anzeigen und Erklärungen wesentlich zu mindern". Die Versicherer werden also in Zukunft wohl meist die schriftliche Form für alle wichtigen Anzeigen, die der Versicherungsnehmer an den Agenten zu machen hat (Gefahrerhöhung, Anmeldung eines Schadenfalles, Kündigung),

[1]) So schon R. G. 12. XII. 1890 in Baumgartner S. 252.

[2]) Erklärungen über Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche aus dem V. V. fallen deshalb hier nicht darunter. Georgii in Veröff. des D. Ver. f. V. w. Heft XIV S. 57.

[3]) Begr. S. 54.

[4]) v. Putlitz in Kritik a. a. O. S. 265, Kuhlenbeck ebenda S. 88ff., Kimmig ebenda S. 215, König ebenda S. 206ff.

[5]) S. 54.

durch Aufnahme der Bestimmung über die Schriftlichkeit im Antragsformular und in den Versicherungsbedingungen vereinbaren, da in diesem Falle die ordnungsmäßige Übermittelung der Anzeigen einigermaßen gewährleistet ist, denn bei schriftlich notwendiger Anzeige verliert der Versicherungsnehmer jeden Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn er mündliche Anzeige erstattet und der Agent erklärt hatte, es bedürfe keiner schriftlichen Anzeige.[1])

Allerdings wird durch die Vereinbarung der Schriftlichkeit, wie die Begründung[2]) selbst zugibt, „die Möglichkeit, daß der Agent es unterläßt, eine schriftliche Mitteilung dem Versicherer zu übermitteln, nicht ausgeschlossen," wohl aber „bietet die Vereinbarung eine Gewähr dafür, daß in der Mitteilung, wenn sie an den Versicherer gelangt, die Erklärung des anderen Teils vollständig und richtig wiedergegeben ist," so daß ein Streit über seine Erklärungen nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Unter die Kündigungs- und Rücktrittserklärungen fallen sowohl die im Gesetz besonders genannten (z. B. §§ 6, 30 Abs. 2) als auch im Versicherungsvertrag selbst enthaltene Rechte.

Nicht zu verwechseln mit dem Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers ist die oben S. 32 angedeutete Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums oder Betrugs. Hat z. B. ein Vermittelungsagent die Eigenschaft eines Versicherers als einer Gegenseitigkeitsgesellschaft verschwiegen und den Versicherungsnehmer durch diese Täuschung zur Unterzeichnung des Versicherungsantrages zu bestimmen gewußt,[3]) so kann nach § 123 Abs. 1 B.G.B., nicht Abs. 2 anfechten. Für den Versicherungsnehmer genügt es, wenn er diese Anfechtung als eine das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärung dem Vermittlungsagenten, der zur Empfangnahme derselben als ermächtigt zu gelten hat, kundgibt. Weiterhin wird man unter den „sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen" wohl noch die Schadensberechnung und die dazu gehörigen Belege, Anträge auf Änderung der Versicherungssumme, auf Unterbrechung der Versicherung zu verstehen haben. Die Begründung schweigt hierüber.

[1]) R. G. 5. I. 1886, Bolze II, 1063.

[2]) S. 54.

[3]) O. L. G. Hamburg 15. X. 06. Recht 1907.

Im Übrigen gilt auch hier analog dasselbe wie bei der Fragenbeantwortung (s. o. S. 28 ff.). Hat der Versicherungsnehmer eine Frist zur Schadensanzeige versäumt oder eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen (§§ 33, 19 ff. V. V. G.) und ist dies auf Veranlassung des Vermittlungsagenten geschehen, so ist der Versicherungsnehmer von den Rechtsnachteilen, welche nach dem Gesetz gewöhnlich bei Nichterfüllung der Vertragsobliegenheiten eintreten, befreit. Das ist eine wesentliche Abweichung von den gegenwärtig für die Seeversicherung geltenden Grundsätzen (H. G. B. §§ 808, 809), wonach der Verletzung der Anzeigepflicht schlechthin die Wirkung beigelegt wird, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer unverbindlich ist und es darauf, ob den Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft oder nicht, nicht ankommt.

§ 9.

Vollmacht zur Aushändigung der Versicherungs- und Verlängerungsscheine.

Weiter geht die Vollmacht des Vermittelungsagenten dahin, die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen.

Unter Versicherungsschein [1]) versteht das Gesetz eine einseitig vom Versicherer ausgestellte, unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag, zu deren Aushändigung der Versicherer nach § 3 V. V. G. verpflichtet ist, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer ausdrücklich oder stillschweigend auf die Ausstellung des Scheines verzichtet hat.

Ein stillschweigender Verzicht liegt z. B. bei der Reiseunfallversicherung vor. Hier ist der Versicherungsvertrag mit der Entnahme der Karte aus dem Automaten abgeschlossen, übrigens ein charakteristisches Beispiel dafür, daß der Versicherer den Abschluß eines Vertrages ohne Mittelsperson anbietet.

Der Vermittelungsagent ist also berechtigt, mit Wirkung gegen den Versicherer, die in seinen Händen befindlichen, von der Direktion oder deren Vertreter unterfertigten Versicherungs-

---

[1]) früher „Police“ genannt; zuerst in Spanien so bezeichnet, Ehrenberg V, r. a. a. O. S. 38; R. G. 14. VI. 1907 Soergel 1907 S. 1061.

scheine dem Versicherungsnehmer auszuhändigen; letzterer darf annehmen, daß die Aushändigung mit Wissen und Willen der Gesellschaft erfolgt, die damit einen Verzicht auf ihr Ablehnungsrecht erklärt, so daß die Aushändigung des echten Scheins den Versicherer auch gegen seinen Willen bindet, mag der Agent selbst gegen seine Instruktion gehandelt haben. Die Aushändigung wirkt jedoch selbstverständlich nicht zugunsten desjenigen Versicherungsnehmers, welcher arglistig mit dem Agenten zur Schädigung des Versicherers zusammenwirkt.

Die Rechtsprechung [1]) stellte die wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechts unbestrittene Ansicht auf, daß der Abschluss des Versicherungsvertrages nicht von Zustellung und Annahme des Versicherungsscheins oder etwa gar von Zahlung der ersten Prämie abhängt. Die Rechtsprechung[2]) hat diese Auffassung schon zeitig als „mit dem Zwecke des Versicherungsvertrages, wie mit dem berechtigten Interesse des Versicherers unvereinbar" zurückgewiesen und in Ermangelung entgegenstehender Erklärungen des einen oder anderen Teils die allgemeine Regel aufgestellt,[3]) daß mit der übereinstimmenden Willenserklärung der beiden Vertragsteile über die wesentlichen Punkte der Versicherung — Gefahr, Gegenstand, Dauer, Prämie — beide Teile gebunden und zur Vollziehung verpflichtet sind.

Auch das Gesetz schließt sich der Rechtsprechung an, indem es in der Begründung[4]) eine schriftliche Form des Versicherungsvertrages als „dem Verkehrsbedürfnis und den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs widersprechend" verwirft. Die Erteilung des Versicherungsscheins ist keineswegs Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrags, wenn auch tatsächlich in der Praxis in der Regel Annahme des Vertragsantrages und Aushändigung des Scheines zusammenfallen wird, sondern gewissermaßen nur die Ergänzung des Antrags, die äußere Form der Annahmeerklärung, ein „Bestandteil der Erklärungsabgabe des Versicherers",[5])

---

[1]) R. O. H. G. 4. IV. 1873 Bd. 9 S. 379.

[2]) R. O. H. G. 13. II. 1872 Bd. 5 S. 110 ff.

[3]) R. O. H. G. 13. XII. 1872 Bd. 8 S. 232 und 13. X. 1874 Bd. 15 S. 40; Josef in Z. f. g. V. w. 8, 688 (Warneyer a. a. O. 1910 S. 345) und Dresden 13. V. 1908 in Soergel 1909 S. 974.

[4]) S. 16.

[5]) so Hermann a. a. O. S. 46.

eine „schriftliche Annahmeerklärung des Versicherungsantrages.“[1]) Die Tätigkeit des Agenten ist hierbei nur insofern von Erheblichkeit, als die Wirkung des Vertrages nach den Bedingungen der Gesellschaften meist von der Einlösung des Versicherungsscheins d. h. der Zahlung der ersten Prämie gegen Zug um Zug zu erfolgende Aushändigung des Scheins abhängig ist.[2]) Annahme des Scheins und Zahlung der ersten Prämie gehören sonach zur Vollziehung des Vertrages, auf welche dem Versicherer ein erzwingbarer Anspruch zusteht.[3])

Der Besitz eines Versicherungsscheins ist, abgesehen von seiner Bedeutung als Beweismittel, namentlich deshalb für den Versicherungsnehmer von Wert, weil dieser sich aus dem Schein über seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer unterrichten kann.

§ 10.

Die Incassovollmacht des Vermittelungsagenten.

Zuletzt bestimmt § 43 in Ziff. 4 eine sehr wichtige Aufgabe des Vermittelungsagenten:

> Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

Die sich „im wesentlichen der bestehenden Praxis anschließende Vorschrift“[4]) liegt einmal im Interesse der Gesellschaft die damit Einrichtungen trifft, die es dem Versicherungsnehmer erleichtern, seiner Zahlungsverbindlichkeit in möglichst einfacher Weise zu genügen, andererseits werden „die Interessen der Versicherungsnehmer durch diese Bestimmung ausreichend gewahrt“ im Gegensatz zum Vorentwurf des Gesetzes, wonach dem Vermittelungsagenten die Befugnis zur Prämieneinziehung ohne Rücksicht auf den Besitz einer Prämienrechnung erteilt und er nur

[1]) so Ehrenberg V. r. a. a. O. S. 264.
[2]) Hierzu R. G. 11. VI. 1901 in J. W. 1901.
[3]) So schon R. O. H. G. 4. IV. 1873 Bd. 9 S. 381.
[4]) Begr. S. 55.

zur Annahme fälliger Prämien berechtigt sein sollte. Im ersteren Falle weist die Begründung[1]) mit Recht darauf hin, daß dem Versicherer dadurch „die Aufsicht über die Agenten erschwert und der ordnungsmäßige Eingang der Prämien gefährdet werde," im letzteren Falle, daß „für eine solche Beschränkung in Anbetracht der jetzt erweiterten Bestimmung die Befugnis zur Prämieneinziehung von dem Besitz einer Prämienrechnung abhängig zu machen, kein Grund vorliege und es sich um so mehr von ihr abzusehen empfehle, als der Versicherungsnehmer unter Umständen berechtigten Anlaß haben könne, die Prämie schon vor der Fälligkeit zu zahlen."

Nach § 35 V.V.G. ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Prämie, beziehungsweise die laufenden Prämien, die erste sofort nach Abschluß der Vertrages, jedoch nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Der Vermittelungsagent ist insoweit nicht nur Vermittler, sondern gesetzlicher Empfangsbevollmächtigter (Inkassobevollmächtigter)[2]) der Gesellschaft. Auch bei Versicherungen, die auf längere Dauer mit bestimmten Zahlungsterminen geschlossen sind, hat der Agent Inkassovollmacht für die künftig fällig werdenden Prämienraten.[3]) Diese Vollmacht ist jedoch keine generelle, sondern an den Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung geknüpft. Wenn das Gesetz hier von einer Prämienrechnung spricht, so ist natürlich diejenige gemeint, die bezahlt werden soll.[4]) Die Prämienrechnung soll nur zur Bevollmächtigung des Agenten dienen, der seinerseits die Quittung zu erteilen hat. Befindet sich der Versicherungsnehmer nicht im Besitz der ersteren, so kann überhaupt nicht an ihn rechtsgiltig gezahlt werden. Zahlt der Versicherungsnehmer dennoch ohne den Nachweis und liefert der Agent den Betrag nicht ab, so läuft er Gefahr, die Prämie unbeschadet seines Rückgriffs auf den Agenten, zweimal zahlen zu müssen. „Soweit der Agent aber zur Annahme befugt ist,

[1]) S. 55; König in Kritik a. a. O. S. 206ff. wies mit Recht schon auf die Gefahr einer Unterschlagung und deren Verschleierung hin.

[2]) so auch Neumann a. a. O. S. 44; R. O. H, G. 10. IV. 1876 Bd. 19 S. 418; R. G. 11. VI. 1901 J. W. 1901, 580.

[3]) R. G. 17. X. 1886 Seuffert's Arch. Bd. 44 S. 286.

[4]) Kommissionsbericht v. 1906 Nr. 602 zu § 43 s. Zehnter a. a. O. S. 66.

hat er auch das Recht, über den Empfang Quittung zu erteilen.“ [1]) Dem Versicherungsnehmer muß daran liegen, einen solchen Quittungsnachweis in die Hand zu bekommen, wodurch sofort seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in unbestrittener Weise festgestellt werden; umgekehrt hat aber auch die Versicherungsgesellschaft bei der Wichtigkeit der an die Prämienzahlung sich knüpfenden Folgen ein großes Interesse daran, daß die Zahlungen nur an denjenigen ihrer Agenten gemacht werden, welchen sie mit der Inkassovollmacht betraut hat,[2]) deshalb die Prämienrechnung, die kein „schriftliches Empfangsbekenntnis“ im Sinne des § 368 B.G.B. ist, da sie nicht unterschrieben zu sein braucht (§ 126 B.G.B.) (s. hierzu auch § 793 Abs. 2 S. 2 B.G.B.).

Die Rechtsprechung[3]) hat sich nicht klar darüber ausgesprochen, ob die Inkassovollmacht auf die Entgegennahme von Zahlungen gegen Prämienrechnung der Versicherer beschränkt ist und ob dem Agenten die Vollmacht zusteht, im eigenen Namen wirksam zu quittieren. Trotzdem wird man eine solche Beschränkung nach der Anschauung der Rechtsprechung annehmen und sagen können: Zahlt der Versicherungsnehmer ohne Nachweis und liefert der Agent den Betrag an den Versicherer ab, so muß die geleistete Zahlung als rechtsverbindlich für den Versicherer angesehen werden, andernfalls kann der Versicherungsnehmer möglicherweise nochmals zahlen müssen.

Zu einer Stundung ist der Vermittelungsagent weder nach bisheriger Rechtsprechung noch nach dem Gesetz[4]) ermächtigt, insoweit gilt hier H. G. B. § 86 Abs. 1. Wohl aber kann der Agent rechtswirksam im Auftrage oder ohne solchen und sogar wider den Willen des Versicherungsnehmers die Prämie aus eigenen Mitteln auslegen d. h. an sich selbst entrichten, die Prämienquittungen rechtzeitig selbst einlösen;[5]) § 181 B.G.B. steht nicht entgegen, da „das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“.

---

[1]) Begr. S. 55.
[2]) H. A. G. Nürnberg 29. V. 1868 in Baumgartner S. 20.
[3]) R. G. 22. 11. 79 Bd 18. S. 196.
R. G. 18. 9. 1885 in Bolze II 1046 ff.
[4]) Begr. S. 55; O. L. G. Hamburg 3. X. 1905. A. Pr. V. 5, 116.
[5]) R. G. 20. XI. 1889 in Seuffert's Arch. Bd. 45 S. 445.

Aber nur zur Annahme der Prämie ist der Vermittelungsagent ermächtigt, nicht namens der Gesellschaft eine Erklärung des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen berechtigt, durch die dieser seine Prämienschuld mit seiner Forderung gegen den Versicherer aufrechnet aus einem früheren Unfall,[1]) noch weniger ist er befugt – dies würde ja schon dem Interesse des Versicherers zuwiderlaufen – eigene Schulden an den Versicherungsnehmer gegen die von diesem zu zahlenden Prämienbeiträge aufzurechnen.[2])

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre[3]) ist der Vermittelungsagent auch keinesfalls befugt, abweichend von den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft, andere Zahlungsziele mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren, es sei denn, daß ihm hierzu gemäß § 86 H.G.B. eine besondere Vollmacht eingeräumt ist.

Auch zur Annahme verspäteter Zahlungen im Namen der Gesellschaft halten wir den Agenten nicht berechtigt,[4]) da nach den Versicherungsbedingungen bei nicht pünktlicher Zahlung der Vertrag erlöschen soll und dann in der Annahme die Forsetzung des erloschenen Vertrags liegen würde, wozu der Agent nicht berechtigt erscheint. Geschieht es aber, so ist der Versicherer berechtigt, sich an den Agenten für sein durch ihn verschuldetes Verhalten zu halten, nie aber an den Versicherungsnehmer, den in keiner Beziehung ein schuldhaftes oder arglistiges Verhalten zur Lasl fällt. Immerhin hat nur ein solcher Verzug der Zahlung des Versicherungsnehmers die Erlöschung des Anspruchs zur Folge,[5]) welcher dem Zahlungspflichtigen als Verschulden — z. B. ist nur ein schuldhafter Irrtum als Versäumung der Zahlung zu erachten[6]) — angerechnet werden muß.

Aus der Inkassovollmacht ergibt sich ohne weiteres, daß der Versicherer in Annahmeverzug gerät, wenn der Agent sich

[1]) Gruchot a. a. O. 49, 887; R. G. 25. XI. 1904 A. Pr. V. 4, 30.

[2]) R. G. Bd. 46 S. 208.

[3]) Ehrenberg V. r. a. a. O. S. 243 ff., Lewis a. a. O. S. 157, Neumann a. a. O. S. 47 ff.

[4]) R. O. H. G. 4 XI. 1874 Bd. 14 S. 431.
R. G. 12. II. 1886 in Baumgartner a. a. O. S. 220.

[5]) R. G 1. XII. 1891 in Baumgartner a. a. O. S. 264.

[6]) R. G. 22. I. 1892 Bd. 28 S. 389.

weigert, ihm zur rechten Zeit[1]) vom Zahlungspflichtigen oder einem Dritten[2]) angebotene Prämien anzunehmen; hier braucht der Versicherte auch keine Verzugszinsen zu zahlen, vor allem kann die Gesellschaft aber die Zahlung nicht als verspätet betrachten und vom Vertrage zurücktreten.[3])

Eine vielumstrittene Frage war von jeher, ob die Prämie eine Bring- oder Hohlschuld ist? Die Prämienschuld ist regelmäßig eine Geldschuld, die nach § 270 B.G.B. und Art. 325 A.H.G.B. vom Versicherungsnehmer auf seine Rechnung und Gefahr dem Gläubiger an dessen Wohnsitz übermittelt werden mußte. Das R.O.H.G. hatte Einwirkung „der notorischen Praxis sehr zahlreicher, wenn nicht der meisten Versicherungsgesellschaften, die Prämien durch ihre Agenten erheben zu lassen" die Prämie für eine Hohlschuld gehalten.[4]) Dieser Ansicht kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Wohl keine Gesellschaft hat die Art der Zahlung in ihren Bedingungen nicht genau geregelt. Sie alle bringen klar zum Ausdruck, daß die Prämienschuld — Bringschuld ist, wenn nicht Umstände auf eine Abänderung der verfraglichen Verpflichtung schließen lassen. Ehrenberg[5]) und Lewis[6]) sehen eine Abänderung dann als vorliegend an, wenn die Gesellschaft weiß, daß der Agent regelmäßig die Prämien einzieht und sie trotzdem ihr mangelndes Einverständnis nicht zu erkennen gibt. Man könnte in diesem Stillschweigen eine Billigung erblicken, durch die der Versicherungsnehmer auf eine Änderung der vertraglichen Verpflichtungen schließen könnte. Die Versicherungsnehmer können an die Einziehung der Prämie so gewöhnt werden, daß sie schließlich einen weitverbreiteten Brauch als Recht hinnehmen, während doch in der Duldung der Einziehung und Abholung beide Vertragsteile keine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingnngen sehen, sondern eine aus Gefälligkeit des Agenten dem Versieherungsnehmer gewährte Erleichterung.[7])

---

[1]) R. G. 22. XI. 1879 Bd. 1 S. 196; R. G. 17. X. 1888 in Seufferts Arch. Bd. 44, 286.

[2], [3]) R. G. 22. I. 1892 Bd. 28, S. 389.

[4]) R. O. H. G. 11. III. 1873 Bd. 9 S. 370.
R. O. H. G. 4. IV. 1873 Bd. 9 S. 379.

[5]) V. r. a. a. O. S. 243.

[6]) a. a. O. S. 186—187.

[7]) R. G. 26. XI. 1887 Bd. 22 S. 51.

Allerdings würde man mit Recht sagen können, daß es wider Treu und Glauben verstieße, wenn dem Versicherungsnehmer, der durch lange Übung an die Einziehung gewöhnt war, beim Schadensfall plötzlich eingewendet würde, er hätte die Prämie früher zahlen müssen und sein Anspruch sei verwirkt. Da aber der Versicherer nach der Rechtsprechung immer nur bei schuldhafter Versäumung nicht rechtzeitiger Zahlung diese Folgen geltend machen kann, ist als genügender Entschuldigungsgrund anzusehen, wenn der Versicherungsnehmer an die Einziehung gewöhnt war und damit plötzlich gebrochen wird.[1])

Das V.V.G. hat die Wichtigkeit dieser Frage erkannt und und sie in den §§ 35 ff. gesetzlich geregelt. Der § 36 bringt die Bestimmung, daß die Prämie mangels anderweiter Bestimmung Bringschuld ist, in gleichem Sinne wie der § 270 B.G.B. zur Anerkennung, während der § 37 die vielfach bestehende tatsächliche Übung berücksichtigt, daß der Agent die Prämie abholt. Auch hier hebt die Begründung[2]) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung hervor, daß es „den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Versicherer zum Nachteil eines Versicherungsnehmers, der es zufolge der allgemein gehandhabten Übung des Einholens unterlassen hat, seinerseits die fällige Prämie zu senden, Rechtsfolgen aus dieser Unterlassung ableiten wolle"

Für die Vermittelungsagenten,[3]) welche Handlungsagenten sind oder nach den §§ 16, 53 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 den Handlungsagenten gleichstehen, kommt neben den Vorschriften des § 43 V.V.G. noch § 85 H.G.B. Danach gilt ein Versicherungsvertrag, den ein nur mit der Vermittelung von Geschäften betrauter Handlungsagent im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen hat, als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne. Durch diese Bestimmung sollen Dritte, die mit dem Vermittelungsagenten in rechtsgeschäftlichen Verkehr

[1]) R. G. 18. u. 25. IX. 1885 Bolze II, 1046.
[2]) S. 45—46, wie ausführlich klargelegt.
[3]) Begr. S. 55.

treten, geschützt werden. Dies ist nur billig und bedarf, wie die Begründung mit Recht sagt, auch jetzt keiner Einschränkung.

§ 11.

Rechtsfolgen der Kenntnis des Vermittelungsagenten von Tatsachen, die für den Versicherer von Erheblichkeit sind.

Bei der Besprechung des Antragsformulars und seiner Ausfüllung durch den Vermittelungsagenten ist schon darüber gesprochen worden, ob sich der Versicherungsnehmer auf das Wissen oder Wissenmüssen des Agenten berufen kann. § 44 V. V. G. bezieht sich nur auf die Kenntnis des Agenten, welche er ohne Anzeige oder Erklärung im Sinne des § 43 erlangt;[1]) die Kenntnis des Abschlußagenten dagegen, der für den Versicherer Entschließungen treffen darf, steht dessen eigener Kenntnis gleich. Die Bedeutung der Vorschrift ist in der Begründung[2]) näher dargelegt. Danach entspricht es der „Stellung der Vermittelungsagenten, die außerstande sind, ihrerseits Entschließungen für den Versicherer zu treffen, nicht, daß ihre Kenntnis von einer für den Versicherer erheblichen Tatsache dieselbe Bedeutung beigelegt wird, wie der Kenntnis des Versicherers selbst."

Im Einzelnen kommen hier folgende Fälle in Betracht: Nach § 16 V. V. G. kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstandes, nach § 17 V. V. G. wegen Unrichtigkeit der über einen Gefahrumstand gemachten Anzeige vom Vertrage zurücktreten, es sei denn daß er nach § 16 Abs. 3 den nicht angezeigten Umstand oder nach § 17 Abs. 2 die Unrichtigkeit der Anzeige erkannte. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist an eine einmonatliche Frist gebunden, die erst mit dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Das Kündigungsrecht des Versicherers wegen Gefahrerhöhung (§ 23 V. V. G.) erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat.

---

[1]) So der Regierungsvertreter in der Kommission II, 6.

[2]) S. 56.

Trotz unterlassener Anzeige vom Eintritt einer Gefahrerhöhung bleibt jedoch nach § 28 V. V. G. die Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Auch hier ist also die Kenntnis des Versicherers maßgebend und nicht genügend, daß der Vermittelungsagent von eingetretenen Gefahrerhöhungen Kenntnis erlangt hat.

Auch sonst gilt dieser Grundsatz beim Eintritt des Versicherungsfalls (§ 33 V.V.G.) bei betrügerischer Über- und Doppelversicherung (§§ 51, 59 V.V.G.) und bei Veräußerung der versicherten Sache (§§ 70, 71, 114 V.V.G.). Im übrigen mag hier auf die Ausführungen von Hager und Behrend (a. a. O. S. 143) und Schneider (a. a. O. S. 211) verwiesen werden.

Wenn Meyer[1]) erklärt, daß durch § 44 die Rechtslage des Versicherungsnehmers gegenüber dem bisherigen Zustande geradezu verschlechtert würde, so kann dieser Ansicht wohl nicht beigetreten werden, denn man kann nur anerkennen, daß ein berechtigtes Interesse der Versicherer vorliegt, sie gegen die Kenntnis der Agenten von versicherungserheblichen Tatsachen mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen für den Versicherer (Erlöschen des Kündigungs- oder Rücktrittsrechts, Recht zur Verweigerung der Leistung aus dem Vertrage) zu schützen. Wenn nun auf der anderen Seite der gutgläubige Versicherungsnehmer durch zwingende Rechtsvorschriften geschützt wird, so ist wohl ein genügender angemessener Ausgleich entgegenstehender Interessen gegeben.

§ 12.

Der Abschlußagent.

Abschlußagent ist derjenige Versicherungsagent, der bevollmächtigt ist, Versicherungsverträge im Namen des Versicherers abzuschließen. Über die Erteilung der Abschlußvollmacht gilt dasselbe wie über die Vollmachtsverleihung überhaupt; sie erfolgt meist durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen, selten

[1]) in der allg. öst. Gztg. vom 9. 1. 1904, 55. Jhrg. Nr. 2 u. 3.

durch eine besondere Vollmachtsurkunde.[1]) Die Grenzen[2]) seiner Befugnisse gibt das V.V.G. damit, daß es besonders betont: Der Abschlußagent ist auch befugt, „die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben". Die Begründung[3]) weist mit Recht darauf hin, daß „in der Vollmacht zum Abschluß von Versicherungsverträgen" zugleich die erwähnte Ermächtigung gegeben sei und das Gesetz „nur um Zweifeln zu begegnen, die bezeichnete Folgerung ausgesprochen habe". Wenn aber das Gesetz einmal Aufzählungen vornahm, so hätte dies in erschöpfender Weise geschehen müssen, denn in der Abschlußvollmacht liegt selbstverständlich die Ermächtigung, alle mit dem Vertragsschluß in Verbindung stehenden Rechtsakte vorzunehmen z. B. im Zweifel Prämien zu stunden und Zahlungsfristen zu setzen, die im laufenden Versicherungsverhältnis vorkommenden Rechtshandlungen vorzunehmen, laufende Versicherungen zu verlängern. Streitig[4]) ist, ob der Abschlußagent auch befugt ist, ohne eine ihm besonders hierzu erteilte Vollmacht dem Versicherungsnehmer in Abweichung von den gedruckten allgemeinen Bedingungen und dem darin klar ausgesprochenen, niedergelegten Willen des Versicherers einen günstigeren Vertragsinhalt zu gewähren. Man wird wohl sagen müssen, daß die Abschlußvollmacht ihn im Zweifel nur zum Abschluß auf Grund dieser Bedingungen ermächtigt.[5])

Die Begründung gibt noch weiterhin einen Hinweis darauf, daß zur Anerkennung der von dem Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche, zum Verzicht auf Einreden und zu Vergleichen sowie zu Rechtshandlungen der im § 54 Abs. 2 H.G.B.'s bezeichneten Art, auch der Abschlußagent nicht ohne weiteres befugt ist, im übrigen geht die Wirkung der Abschlußvollmacht dahin, daß der

---

[1]) Ehrenberg V. r. a. a. O. S. 28 und Immerwahr a. a. O. S. 62; R. G. 7. I. 02 J. W. 1902, 96.

[2]) In der Befugnis zur Unterzeichnung und Aushändigung des Versicherungsscheins ist im Zweifel die volle Abschlußvollmacht zu finden: R. G. 21. II. 1883 Bd. 9 S. 259; 7. I. 1902 J. W. 1902, 96.

[3]) S. 56.

[4]) dafür Zehnter a. a. O. S. 68; Hager und Behrend a. a. O. S. 132—153; Vivante a. a. O. S. 104 spricht dem Abschlußagenten überhaupt eine fast schrankenlose Vollmacht zu.

[5]) s. hierzu Ehrenberg § 2.

Versicherer für vom Abschlußagenten ausgeführte Geschäfte so verpflichtet wird, als ob er sie selbst abgeschlossen hätte.

Im Übrigen ist bereits oben S. 15 über die Bezeichnung der Agenten gesprochen worden und es braucht hier nur nochmals erwähnt zu werden, daß aus den Titeln nicht zu entnehmen ist, ob ein Agent Vermittelungs- oder Abschlußagent ist. Auch Bezeichnungen wie „Generalvertreter“,[1]) „Generalbevollmächtigter“ werden im Leben in der mannigfachsten Bedeutung gebraucht, so daß ihre Bedeutung im Einzelfalle nur aus den Umständen des Falls gefunden werden können.

§ 13.

Beschränkung des Inhalts der gesetzlichen Vollmacht.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Versicherungszweigen kann den Versicherern das Recht nicht entzogen werden, die den Agenten durch §§ 43—46 V. V. G. eingeräumten Befugnisse sachlich einzuschränken.[2]) Diese Beschränkung braucht aber ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie bei Vornahme des Geschäfts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, da er sonst annehmen darf, daß dem Agenten die ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte voll zustehen. Die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes sprach noch von „kennen müssen“, während die Kommission[3]) in der richtigen Erkenntnis, daß diese Fassung neue Zweifel und Streit herbeiführen würde,[4]) dem Gesetz seine jetzige Fassung gab im Gegensatz zu § 54 Abs. 3 H. G. B., wonach ein Dritter Beschränkungen der Handlungsvollmacht gelten lassen muß, schon wenn er sie „kennen mußte“. Dies wurde als zu streng für das Versicherungswesen nicht passend abgelehnt, weil der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer der weniger geschäftsgewandte und erfahrene Teil sei.

Mag auch der Unterschied zwischen Kennenmüssen und Nichtkennen aus grober Fahrlässigkeit in der Praxis nicht sehr

---

[1]) R. G. 29. V. 1900 Bd. 46 S. 124.

[2]) Begr. S. 57.

[3]) VIII. Kommission S. 47.

[4]) s. Ehrenberg in Z. f. g. V. w. Bd. III, 1903 S. 323 und Könige in Recht, 1903 S. 445.

scharf zu tage treten, so wird man an den Versicherungsnehmer keine allzugroßen Anforderungen stellen und die grobe Fahrlässigkeit mit Dernburg[1]) als „Nichtbeachtung dessen, was jedem einleuchten muß“ definieren können, da es nach dem B. G. B. an einer Begriffsbestimmung fehlt. Die Rechtsprechung[2]) versteht unter grober Fahrlässigkeit ein Handeln, „das die Pflicht zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt.“ Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn die Beschränkung in den Versicherungsbedingungen zum Ausdruck gekommen ist, denn „nicht an einer verborgenen Stelle der Versicherungsbedingungen dürfen solche Vollmachtsbeschränkungen untergebracht werden, sondern deutlich und in die Augen fallend“.[3])

Die Beweislast für das Vorhandensein und die Wirksamkeit der Beschränkung trifft den Versicherer; sie liegt dann bedeutend schwieriger, wenn dem Versicherungsnehmer eine direkte Nachricht nicht zugegangen ist.[4])

Gleichgiltig ist, in welcher Weise dem Versicherungsagenten gegenüber die Einschränkung bestimmt wird; sie kann in der Instruktion oder in besonderen Anweisungen, aber auch stillschweigend geregelt sein.

Eine Vereinbarung, wonach die dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer obliegenden Anzeigen in schriftlicher Form zu erfolgen haben, wird durch die Vorschrift § 47 S. 2 nicht berührt.[5])

---

[1]) a. a. O. Bd. II S. 137.

[2]) R. G. 20. V. 1904 in D. J. Z. 1904 S. 814,
R. G. Bd. 62 S. 302; R. G. 20.XI. 1908,
in Recht 1909 Nr. 591 u. R. G. 5. I. 1909,
J. W. 1909 S. 109.

[3]) Komm. Ber. 47.

[4]) s. Schneider S. 215 u. Gerhard a. a. O. S. 207.

[5]) s. hierzu Begr. S. 58.

OTTO CASAR
BUCHDRUCKEREI
DRESDEN-A.1